



Die
Bundesregierung

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien



www.verwaltung-innovativ.de



Vorwort

Mit der zum 1. Dezember 2006 in Kraft getretenen Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) wird das Verfahren zur Bürokratiekostenmessung bei neuen Rechtsetzungsvorhaben, die Einbindung des Nationalen Normenkontrollrates und die Aufnahme des Koordinators/der Koordinatorin der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung in die Liste der Beauftragten der Bundesregierung geregelt.

Klare Verfahrensregelungen sind eine wichtige Voraussetzung für gute Gesetzgebung und effiziente Verwaltung. Mit der GGO-Änderung werden die verfahrensrechtlichen Elemente des Programms der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung vom 25. April 2006 umgesetzt, mit dem sich die Bundesregierung verpflichtet, bürokratische Lasten durch Informationspflichten zu erfassen, zu messen und deren unnötige Teile konsequent und nachweisbar zu reduzieren.

Die Leistungsfähigkeit der deutschen öffentlichen Verwaltung ist ein wesentlicher Standortvorteil im globalen Wettbewerb. Alle Beschäftigten der Bundesregierung ermuntere ich, ihre Kreativität, ihr Wissen und ihre Erfahrung einzusetzen, damit die Möglichkeiten der Informationstechnik konsequent für die Steigerung der Effizienz der Verwaltung und für den Abbau unnötiger Bürokratie genutzt werden.



Johann Hahlen

Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Allgemeines	8
§ 1 Geltungsbereich	8
§ 2 Gleichstellung von Frauen und Männern	8
Kapitel 2 Organisationsgrundsätze	9
§ 3 Ministerielle Aufgaben	9
§ 4 Grundsätze für die Organisation der Bundesministerien	9
§ 5 Elektronische Informations- und Kommunikations- systeme	10
Kapitel 3 Aufbauorganisation	11
§ 6 Leitung des Bundesministeriums	11
§ 7 Gliederung der Bundesministerien; Geschäftsverteilung	11
§ 8 Abteilungen	12
§ 9 Referate	12
§ 10 Besondere Organisationsformen	12
Kapitel 4 Führung, Arbeitsablauf	13
§ 11 Führung, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit	13
§ 12 Arbeitsablauf	13
§ 13 Behandlung der Eingänge	14
§ 14 Anträge, Fragen und Beschwerden	14
§ 15 Beteiligung	15
§ 16 Schriftverkehr	15
§ 17 Zeichnungsbefugnis	15
§ 18 Zeichnungsform	16
Kapitel 5 Zusammenarbeit	17
Abschnitt 1 Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung	17
§ 19 Zusammenarbeit der Bundesministerien	17
§ 20 Ressortübergreifende Ausschüsse für Angelegen- heiten der Organisation sowie Information und Kommunikation	17

§ 21 Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Bundesregierung und den Bundesbeauftragten	18
§ 22 Kabinettvorlagen	18
§ 23 Verfahren bei Kabinettvorlagen.....	19
§ 24 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes	20
§ 25 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	20
§ 26 Zusammenarbeit mit Dienststellen anderer Geschäftsbereiche	21

Abschnitt 2 Zusammenarbeit mit dem Deutschen

Bundestag	22
§ 27 Teilnahme an Sitzungen.....	22
§ 28 Große und Kleine Anfragen	22
§ 29 Mündliche und schriftliche Fragen.....	23
§ 30 Zuleitung und Ausführung der Beschlüsse	24
§ 31 Anträge aus der Mitte des Deutschen Bundestages	24
§ 32 Unterrichtung des Deutschen Bundestages über Änderungen der Haushaltsentwicklung	24

Abschnitt 3 Zusammenarbeit mit dem Bundesrat und dem Vermittlungsausschuss

§ 33 Zusammenarbeit mit dem Bundesrat.....	25
§ 34 Zusammenarbeit mit dem Vermittlungsausschuss	25

Abschnitt 4 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

§ 35 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	25
---	----

Abschnitt 5 Zusammenarbeit mit sonstigen Stellen

§ 36 Zusammenarbeit mit den Ländern	27
§ 37 Zusammenarbeit mit der Europäischen Union	27
§ 38 Zusammenarbeit mit fremden Staaten und internationalen Organisationen.....	28
§ 39 Benutzung von Schriftgut durch Dritte.....	28

Kapitel 6 Rechtsetzung

Abschnitt 1 Vorbereitung von Gesetzesvorlagen der

Bundesregierung	29
§ 40 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes	29
§ 41 Interessenermittlung.....	29

Abschnitt 2 Aufbau von Gesetzesvorlagen der

Bundesregierung	29
§ 42 Gesetzesvorlagen der Bundesregierung	29
§ 43 Begründung	30
§ 44 Gesetzesfolgen	31

Abschnitt 3 Beteiligungen und Unterrichtungen

§ 45 Beteiligungen innerhalb der Bundesregierung	32
§ 46 Rechtssystematische und rechtsförmliche Prüfung	33
§ 47 Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden.....	34
§ 48 Unterrichtung anderer Stellen.....	34
§ 49 Kennzeichnung und Übersendung der Entwürfe	35
§ 50 Frist zur abschließenden Prüfung.....	35

Abschnitt 4 Behandlung von Gesetzentwürfen durch die Bundesregierung

§ 51 Vorlage an das Kabinett	35
§ 52 Einheitliches Vertreten der Gesetzesvorlagen; Formulierungshilfe für den Deutschen Bundestag und den Bundesrat	36
§ 53 Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates.....	36
§ 54 Verfahren nach Artikel 113 des Grundgesetzes	37
§ 55 Verfahren nach Artikel 77 des Grundgesetzes	38
§ 56 Gesetzesvorlagen des Deutschen Bundestages.....	39
§ 57 Gesetzesvorlagen des Bundesrates.....	39

Abschnitt 5 Ausfertigung und Verkündung der Gesetze

§ 58 Herstellung der Urschrift	40
§ 59 Ausfertigung	41
§ 60 Verkündung der Gesetze.....	42
§ 61 Prüfung und Berichtigung von Gesetzentwürfen und Gesetzen	42

Abschnitt 6 Vorbereitung, Ausfertigung und Verkündung der Rechtsverordnungen

§ 62 Rechtsverordnungen	43
§ 63 Initiativvorlagen des Bundesrates (Artikel 80 Abs. 3 Grundgesetz)	44
§ 64 Vorlagen an den Bundesrat	44

§ 65 Folgerungen aus dem Beschluss des Bundesrates	44
§ 66 Ausfertigung; Vorbereitung der Verkündung	45
§ 67 Herstellung der Urschrift	45
§ 68 Verkündung von Rechtsverordnungen	46
Abschnitt 7 Verwaltungsvorschriften	47
§ 69 Bezeichnung und Vorbereitung	47
§ 70 Aufbau und Vorlage von Verwaltungsvorschriften	47
§ 71 Herstellung der Urschrift	47
Abschnitt 8 Völkerrechtliche Übereinkünfte und Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union	48
§ 72 Völkerrechtliche Übereinkünfte	48
§ 73 Verfahren bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und bei Verordnungen zu völkerrechtlichen Übereinkünften	49
§ 74 Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union	50
§ 75 Verfahren bei Gesetzen und Verordnungen zur Umsetzung von Rechtsakten und sonstigen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüssen der Europäischen Union	51
§ 76 Veröffentlichung in den amtlichen Blättern	51
Kapitel 7 Schlussbestimmungen	54
§ 77 Ergänzende Regelungen	54
§ 78 Anwendungsbereich	54
§ 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	54

Anlagen

Anlage 1 zu § 13 Abs. 2 GGO Behandlung der Eingänge	55
Anlage 2 zu § 13 Abs. 2 GGO Geschäftsgangvermerke	57
Anlage 3 zu den §§ 21, 45 Abs. 3 GGO Beauftragte der Bundesregierung und Bundesbeauftragte	58
Anlage 4 zu § 39 Abs. 2 GGO Benutzung von weniger als 30 Jahre altem Schriftgut der Bundesministerien durch Dritte	60
Anlage 5 zu § 42 Abs. 1 GGO Vorblatt	62

Anlage 6 zu § 42 Abs. 2 GGO Aufbau von Gesetzestexten	63
Anlage 7 zu § 43 Abs. 1 Nr. 3 GGO Prüfkatalog zur Feststellung von Selbstregulierungsmöglichkeiten	64
Anlage 8 zu § 45 Abs. 1, § 74 Abs. 5 GGO Bei Gesetzgebungsverfahren sind zu beteiligen	65
Anlage 9 zu § 74 Abs. 1 GGO Verfahrensgrundsätze für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Bundesressorts	67
Anlage 10 zu § 74 Abs. 1 GGO Prüfraster für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Bundesressorts	70
Anlage 11 zu § 74 Abs. 2 und 3 GGO Unterrichtung des Deutschen Bundestages gemäß den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311)	74

Kapitel 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinsame Geschäftsordnung gilt für die Bundesministerien.
- (2) Die Gemeinsame Geschäftsordnung regelt Grundsätze für die Organisation der Bundesministerien, die Zusammenarbeit der Bundesministerien und mit den Verfassungsorganen sowie für den Geschäftsverkehr nach außen. Sie regelt die Mitwirkung bei der Rechtsetzung.

§ 2 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden (Gender-Mainstreaming).

Kapitel 2 Organisationsgrundsätze

§ 3 Ministerielle Aufgaben

- (1) Die Bundesministerien nehmen Aufgaben wahr, die der Erfüllung oder Unterstützung von Regierungsfunktionen dienen. Dazu zählen insbesondere die strategische Gestaltung und Koordination von Politikfeldern, die Realisierung von politischen Zielen, Schwerpunkten und Programmen, die internationale Zusammenarbeit, die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren sowie die Wahrnehmung von Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen gegenüber dem nachgeordneten Geschäftsbereich. Die Ausrichtung auf ministerielle Kernaufgaben ist durch ständige Aufgabenkritik sicherzustellen.
- (2) Die Bundesministerien sollen Vollzugsaufgaben nur ausnahmsweise wahrnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung handelt oder wenn eine andere Zuordnung nicht sachdienlich ist.
- (3) Die Bundesministerien haben ihre Aufgaben so wahrzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit der Bundesregierung gewährleistet ist und sich nach außen ein einheitliches Erscheinungsbild ergibt.
- (4) Gleichartige Aufgaben, wie zum Beispiel aus dem Bereich der internen Servicebereiche, sollen zentral durch ein Ressort wahrgenommen werden, soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 4 Grundsätze für die Organisation der Bundesministerien

- (1) Die Bundesministerien gestalten ihre Organisation so, dass sie den sich ändernden gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen flexibel gerecht werden können.
- (2) Organisatorische Regelungen sollen die selbstständige, eigenverantwortliche sowie kosten- und qualitätsbewusste Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und gleichzeitig dazu beitragen, die Motivation und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern.

- (3) Die Bundesministerien betreiben eine an den aktuellen fachlichen Notwendigkeiten orientierte Organisations- und Personalentwicklung.
- (4) Es sind angemessen große Organisationseinheiten bei wenigen Hierarchieebenen zu bilden, deren Leitungsspannen nach Schwierigkeit und Umfang der Aufgaben zu bemessen sind.
- (5) Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung sollen auf der jeweiligen Bearbeitungsebene zusammengeführt werden.
- (6) Die Bundesministerien sollen Steuerungs- und Führungsinstrumente wie Leitbilder, Zielvereinbarungen, Controlling, Personal- und Qualitätsmanagement erproben und gegebenenfalls einführen. In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung¹ einzuführen.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesministerien sollen durch Vorschläge an der Verbesserung der Organisation und der Arbeitsergebnisse mitwirken. Verbesserungsideen sind kontinuierlich zu fördern und umzusetzen.

§ 5 Elektronische Informations- und Kommunikationssysteme

- (1) Die Bundesministerien schaffen die Voraussetzungen, um Informationen in elektronischer Form bereitzustellen, ressortübergreifend auszutauschen und zu nutzen.
- (2) Um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Bundesministerien zu verbessern, wird ein ressortübergreifendes elektronisches Kommunikations- und Informationsnetz betrieben.

¹ KLR-Handbuch (Vorschriftensammlung-VSF-Bundesfinanzverwaltung H 90 01)

Kapitel 3 Aufbauorganisation

§ 6 Leitung des Bundesministeriums

- (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister leitet das Bundesministerium. Die Vertretung erfolgt durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär, bei mehreren Staatssekretärinnen oder Staatssekretären im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, soweit nichts anderes geregelt ist. Die §§ 14 Abs. 3, 14a der Geschäftsordnung der Bundesregierung bleiben unberührt.
- (2) Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre leiten die Verwaltung und sind für die zielorientierte Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesministeriums verantwortlich. Sie entscheiden in Verwaltungsangelegenheiten in der Regel abschließend.
- (3) Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre vertreten sich innerhalb eines Bundesministeriums grundsätzlich gegenseitig. Für Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Parlamentarische Staatssekretäre gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Soweit keine Staatssekretärin oder kein Staatssekretär anwesend ist, erfolgt die Vertretung durch die zuständige Abteilungsleitung, wenn nichts anderes geregelt ist.

§ 7 Gliederung der Bundesministerien; Geschäftsverteilung

- (1) Die Bundesministerien gliedern sich grundsätzlich in Abteilungen und Referate. Die tragende Einheit im Aufbau der Bundesministerien ist in der Regel das Referat. Es hat die erste Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihm in seinem Zuständigkeitsbereich zugewiesen sind.
- (2) Zwischen den Referaten und innerhalb jedes Referats werden die Aufgabengebiete nach Sachzusammenhängen so gegliedert, dass die Zuständigkeit und die Verantwortung klar ersichtlich sind. Fachlich zusammenhängende Aufgaben sind in der Regel in einer Organisationseinheit wahrzunehmen. Die Verteilung der Aufgaben wird in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
- (3) Grundsätzlich soll niemand gleichzeitig in mehreren Referaten eingesetzt oder mehreren unmittelbaren

Vorgesetzten zugeordnet werden. Unter Beachtung der tarif- und personalvertretungsrechtlichen Regelungen kann die Abteilungsleitung abweichend vom Geschäftsverteilungsplan Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten in einem anderen Referat der Abteilung einsetzen und ihnen andere gleichwertige Aufgaben übertragen. Die Übertragung kann abteilungsübergreifend erfolgen, wenn zwischen den beteiligten Abteilungsleitungen Einvernehmen besteht. Das Organisationsreferat und das Personalreferat sind zu beteiligen.

- (4) Der organisatorische Aufbau des Bundesministeriums ist zu veröffentlichen.

§ 8 Abteilungen

Eine Abteilung umfasst unter der Leitung einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters in der Regel mindestens fünf Referate. Unterabteilungen werden nur gebildet, wenn es sachlich notwendig ist; dafür werden in der Regel mindestens fünf Referate zusammengefasst.

§ 9 Referate

- (1) Das Referat umfasst in der Regel neben der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter mindestens vier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (2) Neben den Leitungs- und Führungsaufgaben soll die Referatsleitung herausgehobene Angelegenheiten des Referats selbst bearbeiten.

§ 10 Besondere Organisationsformen

- (1) Für bestimmte Aufgaben, insbesondere mit Bezug zur Leitung des Bundesministeriums, können Organisationseinheiten mit Stabsfunktion eingerichtet werden.
- (2) Für zeitlich befristete, komplexe Aufgaben, die einen übergreifenden Personaleinsatz erfordern, sind vorzugsweise Projektgruppen einzurichten. Leitung, Ziel, Kompetenzen sowie Personal- und Sachmittel sind in dem Projektauftrag festzulegen.
- (3) Die §§ 8, 9 Abs. 1 finden keine Anwendung.

Kapitel 4 Führung, Arbeitsablauf

§ 11 Führung, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit

- (1) Vorgesetzte beteiligen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs an den Entscheidungen, die in der Organisationseinheit anfallen. Sie fördern den Leistungswillen, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Übernahme von Verantwortung sowie die Kreativität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies kann insbesondere durch Personalführungsgespräche, Zielvereinbarungen, Mitarbeitergespräche und Konfliktmoderation geschehen.
- (2) Vorgesetzte tragen die Verantwortung für eine sachgerechte Aufgabenverteilung, den Ausgleich von Überbelastung oder Unterauslastung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Arbeitsabläufe in ihrer Organisationseinheit.
- (3) Vorgesetzte führen regelmäßig Dienstbesprechungen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch. Die Dienstbesprechungen dienen neben der Erfüllung der Leitungsaufgaben dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Koordinierung der Arbeit.
- (4) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist für die sach- und zeitgerechte sowie wirtschaftliche Bearbeitung der übertragenen Aufgaben selbst verantwortlich und soll in den Angelegenheiten des zugewiesenen Aufgabengebietes initiativ und eigenständig arbeiten.
- (5) Alle Referatsangehörigen unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie informieren einander über alle Angelegenheiten, die für die Aufgabenwahrnehmung und die Vertretung wichtig sind.

§ 12 Arbeitsablauf

- (1) In den Arbeitsabläufen sind elektronische Verfahren soweit wie möglich zu nutzen.
- (2) Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung müssen jederzeit (im Rahmen der Aufbewahrungsfristen) aus den elektronisch oder in Papierform geführten Akten

nachvollziehbar sein. Einzelheiten der Dokumenten- und Aktenverwaltung regelt die Registraturrechtlinie (RegR).

§ 13 Behandlung der Eingänge

- (1) Eingänge sind alle Dokumente, die dem Bundesministerium elektronisch oder in Papierform zugeleitet werden.
- (2) Eingänge sind nach Anlage 1 zu behandeln und unmittelbar der Referatsleitung zuzuleiten, soweit nichts anderes bestimmt wird. Diese entscheidet über die Unterrichtung und Beteiligung ihrer Vorgesetzten und leitet die Eingänge so schnell wie möglich der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter zu. Auf Eingängen können Vermerke zum Geschäftsgang gemäß Anlage 2 angebracht werden.
- (3) Der Leitung des Bundesministeriums sind insbesondere vorzulegen:
 1. Eingänge von grundsätzlicher politischer Bedeutung,
 2. Schreiben von Abgeordneten des Deutschen Bundestages,
 3. Schreiben von Abgeordneten des Europäischen Parlaments oder eines Landtages.

§ 14 Anträge, Fragen und Beschwerden

- (1) Anträge, Fragen und Beschwerden sind so schnell und so einfach wie möglich zu erledigen. Erfordert die Antwort einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.
- (2) Bei Beschwerden über ein Verwaltungshandeln ist das Antwortschreiben vor Abgang der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten vorzulegen.
- (3) Privatpersonen können zu Sachfragen mündliche Auskünfte gegeben werden. Besteht die Gefahr von Missverständnissen oder bestehen Zweifel an der Identität der Privatpersonen, so ist auf die Möglichkeit schriftlicher Anfrage zu verweisen. Rechtsauskünfte dürfen grundsätzlich nicht erteilt werden.
- (4) Fragen von Medien sind an das Pressereferat zu verweisen.

§ 15 Beteiligung

- (1) Betrifft ein Vorgang mehrere Organisationseinheiten, so sind diese von der federführenden Organisationseinheit rechtzeitig zu beteiligen. Federführend ist die Organisationseinheit, die nach dem Geschäftsverteilungsplan überwiegend zuständig oder im Einzelfall bestimmt worden ist. Im Zweifel stellt das Organisationsreferat die Zuständigkeit fest.
- (2) Die federführende Organisationseinheit entscheidet über Art und Umfang der Beteiligung, soweit sich dies nicht aus anderen Regelungen ergibt.
- (3) Bei umfangreichen Texten ist anzugeben, zu welchen Punkten die Beteiligung erfolgt.
- (4) Beteiligung in Form von Mitzeichnung ist auf Vorgänge von Bedeutung zu beschränken. Durch Mitzeichnung wird die fachliche Verantwortung für den vertretenen Aufgabenbereich übernommen.
- (5) Aus dem Vorgang muss sich ergeben, welche Organisationseinheiten ihn bearbeitet, mitgezeichnet und gezeichnet haben.

§ 16 Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr nach außen wird unter der amtlichen Behördenbezeichnung geführt. Bei gemeinsamen Schreiben mehrerer Bundesministerien sind die beteiligten Bundesministerien in der amtlichen Reihenfolge anzugeben.
- (2) Schreiben müssen präzise, inhaltlich vollständig, verständlich und höflich sein.

§ 17 Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeichnen die von ihnen verfassten Schriftstücke grundsätzlich selbst. Vorgesetzte zeichnen, soweit dies in Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben ist, es sich aus der Bedeutung der Sache ergibt oder soweit sie sich die Zeichnung in besonderen Fällen vorbehalten haben.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, zeichnet die Bundesministerin oder der Bundesminister Schreiben von

grundsätzlicher Bedeutung sowie Vorlagen oder wichtige Mitteilungen an

1. Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, der Länder und ausländischer Staaten,
2. andere Mitglieder der Bundesregierung.

§ 18 Zeichnungsform

- (1) Im Schriftverkehr nach außen zeichnet die Leitung des Bundesministeriums ohne Zusatz. Die hierfür nach § 6 zur Vertretung berechtigten Personen zeichnen „In Vertretung“. Werden Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre durch die Abteilungsleitung vertreten, ist „In Vertretung der Staatssekretärin“ oder „In Vertretung des Staatssekretärs“ zu zeichnen. Alle anderen Zeichnungsberechtigten zeichnen „Im Auftrag“.
- (2) Reinschriften sind in der Regel eigenhändig zu zeichnen. Bei gleichartigen Schreiben in großer Zahl kann die Unterschrift vervielfältigt werden.
- (3) Schreiben, die elektronisch hergestellt und versandt werden, sind mit der Namensangabe unter dem elektronischen Dokument zu versehen. Löst das Schreiben eine unmittelbare Rechtswirkung aus oder ist es von besonderer politischer Bedeutung, so ist es mit der elektronischen Signatur gemäß dem Signaturgesetz zu versehen.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass die absendende Stelle in der Absenderadresse eindeutig erkennbar und der unterzeichnenden Person zuzuordnen ist.

Kapitel 5 Zusammenarbeit

Abschnitt 1 Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung

§ 19 Zusammenarbeit der Bundesministerien

- (1) In Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer Bundesministerien berühren, arbeiten diese zusammen, um die Einheitlichkeit der Maßnahmen und Erklärungen der Bundesregierung zu gewährleisten. Für die rechtzeitige und umfassende Beteiligung ist das federführende Bundesministerium verantwortlich. In einfachen Fällen ist eine mündliche Beteiligung zulässig, die aktenkundig zu machen ist.
- (2) Entwürfe anderer Bundesministerien, die zur Mitzeichnung eingehen, sind beschleunigt zu bearbeiten und weiterzuleiten. Stellungnahmen sind den betroffenen Bundesministerien zur Kenntnis zu bringen. Solange Meinungsverschiedenheiten bestehen, darf das federführende Bundesministerium keine allgemein bindenden Entscheidungen treffen, die das Einvernehmen anderer Bundesministerien voraussetzen.
- (3) Bei Querschnittsaufgaben kann das zuständige Bundesministerium Initiativen einleiten, die zur Vorbereitung einer Kabinetttvorlage entsprechend § 15 a der Geschäftsordnung der Bundesregierung erforderlich sind. Hierzu kann es von dem federführenden Bundesministerium verlangen, dass eine Angelegenheit seines Fachbereichs geprüft und das Ergebnis mitgeteilt wird.

§ 20 Ressortübergreifende Ausschüsse für Angelegenheiten der Organisation sowie Information und Kommunikation

- (1) Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerien aus den Arbeitsbereichen Organisation sowie Information und Kommunikation wirken in ressortübergreifend tätigen Ausschüssen zusammen. Der Bundesrechnungshof und die Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wirken in den Ausschüssen beratend mit. Den Vorsitz und die Geschäfte führt das Bundesministerium des Innern.

- (2) Die Ausschüsse beschließen die für die Zusammenarbeit der Bundesministerien erforderlichen organisatorischen und technischen Standards und wirken beratend und koordinierend darauf hin, dass die Bundesministerien und die Behörden ihrer Geschäftsbereiche ihre Strukturen unter organisatorischen, wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten ständig verbessern.
- (3) Die Ausschüsse informieren einander über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer jeweiligen Arbeitsbereiche; sie stimmen ihr Arbeitsprogramm sowie Beschlüsse zu arbeitsbereichsübergreifenden Themen ab.
- (4) Die Ausschüsse legen ihre Ziele, Aufgaben und ihr Zusammenwirken in einer gemeinsamen Geschäftsordnung fest.

§ 21 Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Bundesregierung und den Bundesbeauftragten

- (1) Die Beauftragten der Bundesregierung und die Bundesbeauftragten (Anlage 3) sind bei allen Vorhaben, die ihre Aufgaben berühren, frühzeitig zu beteiligen.
- (2) Die Beauftragten der Bundesregierung und die Bundesbeauftragten informieren die Bundesministerien – vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen – frühzeitig in Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung, soweit Aufgaben der Bundesministerien betroffen sind.

§ 22 Kabinetttvorlagen

- (1) Die Beschlüsse der Bundesregierung werden durch schriftliche Kabinetttvorlagen vorbereitet. Sie enthalten unbeschadet des § 51 im Anschreiben:
 1. eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung des Beschlussvorschlages;
 2. einen Hinweis auf die Form der Beschlussfassung (§ 20 Geschäftsordnung der Bundesregierung), insbesondere darauf, ob eine mündliche Erörterung im Kabinett für erforderlich gehalten wird und ob die Herbeiführung des Beschlusses besonders eilbedürftig ist;
 3. die Mitteilung, welche Bundesministerien mit welchem Ergebnis beteiligt worden sind;

4. das Ergebnis einer Verbandsbeteiligung, insbesondere die Darstellung wesentlicher Anregungen, denen nicht entsprochen werden soll;
 5. eine Mitteilung darüber, welche Landesregierungen beteiligt waren, das Ergebnis der Beteiligung und die voraussichtlich zu erwartenden Probleme, insbesondere bei einem durchzuführenden Bundesratsverfahren;
 6. die Stellungnahmen der Beauftragten der Bundesregierung und Bundesbeauftragten, die nach § 21 beteiligt worden sind;
 7. die voraussichtlichen Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Ausführung des Beschlussvorschlages entsprechend § 44 Abs. 2 bis 4.
- (2) Als Anlagen sind dem Anschreiben ein Beschlussvorschlag und der Sprechzettel für die Sprecherin oder den Sprecher der Bundesregierung beizufügen. Sind zusätzliche Unterlagen nötig, sollen sie als weitere Anlagen beigelegt werden.
 - (3) Bei Querschnittsaufgaben soll das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien hergestellt werden. Bei Vorschlägen zur Besetzung von Gremien ist mitzuteilen, ob darauf hingewirkt wurde, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien zu schaffen oder zu erhalten.
 - (4) Bleibt ein persönlicher Einigungsversuch nach § 17 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ohne Erfolg, ist dies in der Kabinetttvorlage mitzuteilen. Der wesentliche Streitstand ist zusammen mit den Lösungsvorschlägen darzustellen. Hierzu übermittelt das Bundesministerium, das eine abweichende Lösung anstrebt, dem federführenden Bundesministerium einen Beitrag, der in die Kabinetttvorlage aufzunehmen ist.

§ 23 Verfahren bei Kabinetttvorlagen

- (1) Kabinetttvorlagen sind an die Chefin oder den Chef des Bundeskanzleramtes zu richten und werden gleichzeitig der jeweiligen Leitung der Bundesministerien, der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes in der vom Bundeskanzleramt festgelegten Anzahl

zugeleitet. Die nach § 21 beteiligten Beauftragten erhalten die Kabinetttvorlage nachrichtlich.

- (2) Kabinetttvorlagen werden von der Leitung des Bundesministeriums unterzeichnet, im Verhinderungsfall von der nach § 6 Abs. 1 bestimmten Vertretung.
- (3) Zwischen dem Eingang der Kabinetttvorlage beim Bundeskanzleramt und der Beratung durch die Bundesregierung soll, von eilbedürftigen Ausnahmen abgesehen, mindestens eine Woche liegen.

§ 24 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes

- (1) Die Bundesministerien unterrichten das Bundeskanzleramt frühzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung.
- (2) Bei der Bearbeitung von Anfragen, Fragen und Anträgen sowie im Gesetzgebungsverfahren unterrichtet das federführende Bundesministerium das Bundeskanzleramt und die beteiligten Bundesministerien über die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und dem Vermittlungsausschuss durch nachrichtliche Über-sendung des Schriftverkehrs.
- (3) Ein Übergang der Federführung auf ein anderes Bundesministerium ist dem Bundeskanzleramt und den beteiligten Bundesministerien vom abgebenden Bundesministerium unverzüglich mitzuteilen. Das übernehmende Bundesministerium bestätigt den Übergang der Federführung gegenüber dem Bundeskanzleramt und den beteiligten Bundesministerien.
- (4) Das Bundeskanzleramt unterrichtet entsprechend Absatz 1 das federführende Bundesministerium über die Zusammenarbeit mit den Verfassungsorganen.

§ 25 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung informiert mit den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit die Bürgerinnen und Bürger sowie die Medien über die Ziele und die Vorhaben der Bundesregierung.
- (2) Mitteilungen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung an die Medien über die Arbeit eines Bundes-

ministeriums bedürfen des Einvernehmens mit diesem, wenn sie dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung nicht von dem Bundesministerium zugeleitet worden sind.

- (3) Ressortübergreifende Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, die den Geschäftsbereich eines Bundesministeriums betreffen, sind mit diesem abzustimmen.
- (4) Jedes Bundesministerium informiert die Bürgerinnen und Bürger sowie die Medien durch seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über seine Arbeit und Ziele. Pressemitteilungen des Bundesministeriums werden an erster Stelle dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zur Kenntnis gegeben.
- (5) Ressortübergreifende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesministerien sind mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung abzustimmen.

§ 26 Zusammenarbeit mit Dienststellen anderer Geschäftsbereiche

- (1) Bundesministerien und nachgeordnete Dienststellen anderer Geschäftsbereiche arbeiten grundsätzlich unmittelbar zusammen. Bei der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik, dem Bundesgrenzschutz, dem Bundesausfuhramt, dem Zollkriminalamt, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist das zuständige Bundesministerium unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen wird das zuständige Bundesministerium in bedeutenden Fällen unterrichtet. Das Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums bleibt unberührt.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den deutschen Vertretungen im Ausland wird durch das Auswärtige Amt vermittelt, soweit für die Zusammenarbeit mit den deutschen Vertretungen bei zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Vereinigungen keine Sonderregelungen bestehen oder im Eilfall eine Vermittlung nicht herbeigeführt werden kann.

Abschnitt 2 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

§ 27 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Für den Geschäftsgang des Deutschen Bundestages gilt dessen Geschäftsordnung.
- (2) An Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse sollen Angehörige der Bundesministerien nur teilnehmen, soweit dies erforderlich ist. Sie vertreten in den Ausschusssitzungen die Auffassung der Bundesregierung und sind an die ihnen gegebenen Weisungen gebunden.
- (3) Ergeben sich in den Sitzungen Fragen, die den Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums berühren, so ist dieses durch das federführende Bundesministerium unverzüglich zu unterrichten; sind solche Fragen von grundsätzlicher politischer Bedeutung, ist auch das Bundeskanzleramt zu unterrichten.

§ 28 Große und Kleine Anfragen

- (1) Das Bundeskanzleramt leitet die ihm vom Deutschen Bundestag mitgeteilten Großen und Kleinen Anfragen zur Beantwortung an das federführende Bundesministerium weiter, wenn nicht die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler oder die zur Vertretung berechtigte Person wegen der politischen Bedeutung selbst antwortet. Sind durch die Antwort Richtlinien der Politik betroffen (Artikel 65 Grundgesetz), ist das Bundeskanzleramt vom federführenden Bundesministerium zu beteiligen.
- (2) Die Anfragen werden namens der Bundesregierung beantwortet. Antworten auf Große Anfragen werden in der Regel gemäß § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung beschlossen. Andernfalls stellt das federführende Bundesministerium das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt her.
- (3) Nach Eingang einer Großen Anfrage im Bundeskanzleramt ist dem Deutschen Bundestag unter Berücksichtigung von § 102 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sofort, spätestens innerhalb von drei Wochen, schriftlich mitzuteilen, ob und wann die Bundesregierung

antworten wird. Wird die Beantwortung überhaupt oder für die nächsten drei Wochen abgelehnt, so ist dies zu begründen. Sobald absehbar ist, dass die Bundesregierung nicht zu dem zunächst mitgeteilten Zeitpunkt antworten wird, sind dem Deutschen Bundestag unverzüglich die Hinderungsgründe und der voraussichtliche Zeitpunkt der Beantwortung mitzuteilen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Kleine Anfragen sind in der Regel binnen 14 Tagen nach Eingang beim Bundeskanzleramt schriftlich zu beantworten (§ 104 Abs. 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages). Kann die Frist nicht eingehalten werden, so ist der Deutsche Bundestag unverzüglich schriftlich über die Hinderungsgründe zu unterrichten. Dabei ist anzugeben, wann die Antwort zu erwarten ist. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Einer rechtzeitigen, begründeten Mitteilung bedarf es auch, wenn eine Antwort in der Sache abgelehnt wird. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei Großen und Kleinen Anfragen ist der Antwort an den Deutschen Bundestag eine Abschrift beizufügen. Weitere Abschriften erhalten, wenn das Bundeskanzleramt die Antwort erteilt, das federführende Bundesministerium und die beteiligten Bundesministerien, wenn das federführende Bundesministerium die Antwort erteilt, das Bundeskanzleramt und die beteiligten Bundesministerien.

§ 29 Mündliche und schriftliche Fragen

- (1) Mündliche und schriftliche Fragen werden von der Leitung des federführenden Bundesministeriums so kurz wie möglich beantwortet. § 28 Abs. 1 gilt entsprechend. Das Bundeskanzleramt teilt dem Deutschen Bundestag mit, welche Person der Leitung die mündliche Frage im Plenum beantworten wird. Gemäß § 105 in Verbindung mit Anlage 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sind mündliche Fragen in der nächsten Fragestunde und schriftliche Fragen binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt zu beantworten.
- (2) Der Deutsche Bundestag, das Bundeskanzleramt, die beteiligten Bundesministerien sowie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhalten je einen Abdruck

der an die Fragestellerin oder den Fragesteller gerichteten Antwort auf die schriftliche und auf die mündliche Frage, sofern diese schriftlich zu beantworten ist.

§ 30 Zuleitung und Ausführung der Beschlüsse

Beschlüsse des Deutschen Bundestages, die ein Ersuchen an die Bundesregierung enthalten, leitet das Bundeskanzleramt dem federführenden Bundesministerium zu und benachrichtigt die beteiligten Bundesministerien. Soweit erforderlich, antwortet die Leitung eines Bundesministeriums dem Deutschen Bundestag namens der Bundesregierung.

§ 31 Anträge aus der Mitte des Deutschen Bundestages

- (1) Bei Anträgen aus der Mitte des Deutschen Bundestages prüft das zuständige Bundesministerium, ob die Bundesregierung in der Sitzung des Deutschen Bundestages oder in einem seiner Ausschüsse eine Erklärung abgeben muss oder ob sonst etwas zu veranlassen ist. § 30 gilt entsprechend.
- (2) Bei einem Antrag eines Mitgliedes des Deutschen Bundestages, der eine Einnahmeminderung oder Ausgabeerhöhung zur Folge hat, hilft das zuständige Bundesministerium im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen (§ 10 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung).

§ 32 Unterrichtung des Deutschen Bundestages über Änderungen der Haushaltsentwicklung

Wenn erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung eingetreten sind, die nicht lediglich geringfügige Auswirkungen auf die Finanzplanung haben, leitet das Bundesministerium der Finanzen zur Vorbereitung der Unterrichtung des Bundestages (§ 10 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung) dem Bundeskanzleramt eine Kabinettsvorlage hierüber zu. Nach dem Beschluss der Bundesregierung unterrichtet die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Abschnitt 3 Zusammenarbeit mit dem Bundesrat und dem Vermittlungsausschuss

§ 33 Zusammenarbeit mit dem Bundesrat

- (1) Für den Geschäftsgang des Bundesrates gilt dessen Geschäftsordnung. Für Fragen des Bundesrates an die Bundesregierung (§ 19 Geschäftsordnung des Bundesrates) und die Teilnahme an Sitzungen des Bundesrates (§§ 18, 40 Geschäftsordnung des Bundesrates) gelten die §§ 29, 27 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Für Beschlüsse und Anfragen des Bundesrates, die ein Ersuchen an die Bundesregierung enthalten, gilt § 30 entsprechend.
- (3) Für die Unterrichtung des Bundesrates über Änderungen der Haushaltsentwicklung gilt § 32 entsprechend.

§ 34 Zusammenarbeit mit dem Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Geschäftsgang des Vermittlungsausschusses gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes.²
- (2) Die Mitglieder der Bundesregierung sind berechtigt und auf Beschluss des Ausschusses verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses und seiner Unterausschüsse teilzunehmen. Wird Angehörigen der Bundesministerien durch Beschluss des Ausschusses die Teilnahme gestattet, gilt § 27 entsprechend.

Abschnitt 4 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

§ 35 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

- (1) In Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vertritt das für das jeweilige Sachgebiet federführende Bundesministerium die Bundesregierung. Es hat die Bundesministerien des Innern und der Justiz sowie alle sachlich

² Gemeinsame Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vom 19. April 1951 (Bekanntmachung vom 5. Mai 1951 – BGBl. II S. 103), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 16. Mai 1995 (BGBl. I S. 742).

berührten Bundesministerien in allen Verfahrensschnitten rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere bei der Vorbereitung von verfahrenseinleitenden Anträgen, Beitrittserklärungen, Äußerungen und mündlichen Verhandlungen. Es bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter in der mündlichen Verhandlung. Sie sind durch Kabinettsbeschluss zu bestellen, wenn die Bedeutung des Verfahrens es erfordert.

- (2) Das Kabinett beschließt die Einleitung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht durch die Bundesregierung oder ihren Beitritt zu einem anhängigen Verfahren.
- (3) Verfahrensunterlagen, die das Bundesverfassungsgericht einem der Beteiligten unmittelbar zuleitet, sind dem Bundeskanzleramt und den zu beteiligenden Bundesministerien unverzüglich zu übermitteln.
- (4) Das federführende Bundesministerium äußert sich nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens „namens der Bundesregierung“. Stellungnahmen sind von der zuständigen Staatssekretärin oder dem zuständigen Staatssekretär zu unterzeichnen, soweit die Leitung des Bundesministeriums nichts anderes bestimmt. Dem Bundeskanzleramt und jedem beteiligten Bundesministerium ist ein Abdruck zu übersenden.
- (5) Das federführende Bundesministerium kann von einer Beteiligung anderer Bundesministerien absehen, wenn es dem Bundesverfassungsgericht tatsächliche Auskünfte erteilt, welche nur seine Zuständigkeit berühren.
- (6) Ist beabsichtigt, mit einer Äußerung oder mit der Vertretung der Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Rechts oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten zu beauftragen, so sind die Bundesministerien des Innern und der Justiz zu beteiligen.
- (7) Die schriftliche Vollmacht nach § 22 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes erteilt die Leitung des federführenden Bundesministeriums. Einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn die Leitung des federführenden Bundesminis-

teriums oder eine hierfür nach § 6 Abs.1 zur Vertretung berechtigte Person die Bundesregierung vertritt. Eine Vollmacht muss vorgelegt werden, wenn die Bundesregierung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder durch eine Beamtin oder einen Beamten vertreten wird. Die Regelungen über die Erteilungen von Aussagegenehmigungen bleiben unberührt.

- (8) Die beteiligten Bundesministerien können im Benehmen mit dem federführenden Bundesministerium Beobachterinnen und Beobachter zu den mündlichen Verhandlungen und zu den Verkündungsterminen des Bundesverfassungsgerichts entsenden.

Abschnitt 5 Zusammenarbeit mit sonstigen Stellen

§ 36 Zusammenarbeit mit den Ländern

- (1) Die Bundesministerien arbeiten mit den obersten Landesbehörden unmittelbar zusammen.
- (2) Arbeitet ein Bundesministerium mit einem Landesministerium anderer Fachrichtung zusammen, so soll es in grundsätzlichen Angelegenheiten das fachlich zuständige Bundesministerium unterrichten.
- (3) Die unmittelbare Zusammenarbeit mit anderen Landesbehörden oder mit öffentlichen Körperschaften und Anstalten des Landesrechts ist nur in den Fällen zulässig, die nach dem Grundgesetz, nach anderen Gesetzen oder aufgrund einer Vereinbarung mit der jeweiligen Landesregierung zugelassen sind.
- (4) Schreiben an die obersten Landesbehörden sind auch den Vertretungen der Länder beim Bund zuzuleiten, wenn sie politische Bedeutung haben.

§ 37 Zusammenarbeit mit der Europäischen Union

- (1) Die Bundesministerien arbeiten in Angelegenheiten ihres eigenen Geschäftsbereichs mit den Organen und Dienststellen der Europäischen Union grundsätzlich unmittelbar zusammen, soweit nicht Vorschriften der Europäischen Union entgegenstehen.

- (2) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist das Auswärtige Amt im Interesse der Kohärenz der deutschen Europapolitik zu beteiligen.
- (3) Bei allen finanzwirksamen Angelegenheiten ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. Maßnahmen, die zu Einnahmемinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. In Angelegenheiten von ressortübergreifender Bedeutung sind die zuständigen Bundesministerien zu beteiligen.

§ 38 Zusammenarbeit mit fremden Staaten und internationalen Organisationen

- (1) Die obersten Bundesbehörden arbeiten mit den Behörden und den Vertretungen fremder Staaten sowie den Organen und Dienststellen internationaler Organisationen unmittelbar nur zusammen, wenn dies auf internationalen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruht, das Auswärtige Amt dem Direktverkehr zugestimmt oder die Bundesregierung es ausdrücklich beschlossen hat.
- (2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist das Auswärtige Amt dann zu unterrichten, wenn eine unmittelbare Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen vorgesehen ist.

§ 39 Benutzung von Schriftgut durch Dritte

- (1) Schriftgut der Bundesministerien, das älter als 30 Jahre ist, steht Dritten im Rahmen des Bundesarchivgesetzes zur Verfügung.
- (2) Eine Freigabe von weniger als 30 Jahre altem Schriftgut zur Benutzung durch Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen regelt die Anlage 4.

Kapitel 6 Rechtsetzung

Abschnitt 1 Vorbereitung von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

§ 40 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes

Soll eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet werden, ist das Bundeskanzleramt zu benachrichtigen. Es ist über den Stand der Ausarbeitung und die vorgesehene Zeitplanung für das Gesetzgebungsverfahren laufend zu unterrichten. Wird die Arbeit an der Gesetzesvorlage durch wichtige Vorgänge beeinflusst, ist dies dem Bundeskanzleramt mitzuteilen.

§ 41 Interessenermittlung

Zur Vorbereitung von Gesetzesvorlagen, die Belange der Länder oder der Kommunen berühren, soll vor Abfassung eines Entwurfs die Auffassung der Länder und der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände eingeholt werden.

Abschnitt 2 Aufbau von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung³

§ 42 Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

- (1) Gesetzesvorlagen bestehen aus dem Entwurf des Gesetzestextes (Gesetzesentwurf), der Begründung zum Gesetzesentwurf (Begründung) und einer vorangestellten Übersicht (Vorblatt) entsprechend Anlage 5. Gibt der Nationale Normenkontrollrat eine Stellungnahme ab (§ 45 Abs. 2), ist diese der Gesetzesvorlage beizufügen; das Gleiche gilt für eine Stellungnahme der Bundesregierung dazu.
- (2) Der Gesetzestext besteht grundsätzlich aus einer Überschrift, einer Eingangsformel und den in Paragraphen oder Artikeln gefassten Einzelschriften (Anlage 6). Gesetzesentwürfe sollen die notwendigen Folgeänderungen

³ S. a. Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 1989: Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsetzung und von Verwaltungsvorschriften (GMBI 1990 S. 38); der Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 1984 zu Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes ist durch die Integration des wesentlichen Inhalts der Blauen Prüffragen in die §§ 43 ff. gegenstandslos geworden.

in anderen Gesetzen und, zum Zweck der Rechtsbereinigung, die Aufhebung überholter Vorschriften vorsehen.

- (3) Für die Vorbereitung von Gesetzentwürfen gilt das vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- (4) Für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzentwürfen gelten das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Handbuch der Rechtsförmlichkeit und die vom Bundesministerium der Justiz im Einzelfall gegebenen Empfehlungen.
- (5) Gesetzentwürfe müssen sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein. Gesetzentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. Gesetzentwürfe sind grundsätzlich dem Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten.

§ 43 Begründung

- (1) In der Begründung sind darzustellen:
 1. die Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzentwurfs und seiner Einzelvorschriften,
 2. welcher Sachverhalt dem Gesetzentwurf zugrunde liegt und auf welchen Erkenntnisquellen er beruht,
 3. ob andere Lösungsmöglichkeiten bestehen und ob eine Erledigung der Aufgabe durch Private möglich ist, gegebenenfalls welche Erwägungen zu ihrer Ablehnung geführt haben (Anlage 7),
 4. ob Mitteilungspflichten, andere administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren eingeführt oder erweitert werden und welche Gründe dagegen sprechen, sie durch eine rechtliche Selbstverpflichtung des Normadressaten zu ersetzen,
 5. die Gesetzesfolgen (§ 44),
 6. ob das Gesetz befristet werden kann,

7. ob der Gesetzentwurf eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vorsieht, insbesondere ob er geltende Vorschriften vereinfacht oder entbehrlich macht,
 8. ob der Gesetzentwurf mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist,
 9. die Änderungen zur geltenden Rechtslage.
- (2) Bei Gesetzentwürfen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung (Artikel 72 Abs. 2, Artikel 75 Abs. 1 Grundgesetz) ist darzulegen, warum der Gesetzentwurf und seine wichtigsten Einzelregelungen eine bundesgesetzliche Regelung erfordern. Enthalten Rahmengesetzentwürfe Regelungen, die in Einzelheiten gehen oder unmittelbar gelten, so ist deren Ausnahmecharakter besonders zu begründen (Artikel 75 Abs. 2 Grundgesetz).

§ 44 Gesetzesfolgen

- (1) Unter Gesetzesfolgen sind die wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes zu verstehen. Sie umfassen die beabsichtigten Wirkungen und die unbeabsichtigten Nebenwirkungen. Die Darstellung der voraussichtlichen Gesetzesfolgen muss im Benehmen mit den jeweils fachlich zuständigen Bundesministerien erfolgen und hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen erkennen lassen, worauf die Berechnungen oder die Annahmen beruhen. Das Bundesministerium des Innern kann zur Ermittlung von Gesetzesfolgen Empfehlungen geben.
- (2) Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben (brutto) der öffentlichen Haushalte sind einschließlich der voraussichtlichen vollzugsbedingten Auswirkungen darzustellen. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern hierzu allgemeine Vorgaben machen. Die auf den Bundeshaushalt entfallenden Einnahmen und Ausgaben sind für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes aufzugliedern. Dabei ist anzugeben, ob und inwieweit die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt sind und auf welche Weise ein Ausgleich gefunden werden kann. Die Beträge sind gegebenenfalls im Benehmen mit dem

Bundesministerium der Finanzen zu errechnen, notfalls zu schätzen. Entstehen voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen, so ist dies in der Begründung anzugeben.

- (3) Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind gesondert aufzuführen. Das für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium hat hierzu bei den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig Angaben zu den Ausgaben einzuholen.
- (4) Im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sind darzustellen:
 1. die Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sowie
 2. die Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie die Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Das für den Gesetzentwurf fachlich zuständige Bundesministerium hat dazu Angaben der beteiligten Fachkreise und Verbände, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, einzuholen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist frühzeitig zu beteiligen.

- (5) Die Bundesministerien müssen die Bürokratiekosten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats ermitteln und darstellen.
- (6) Weitere Auswirkungen, die ein nach § 45 Abs. 1 bis 3 Beteiligter erwartet, sind auf seinen Wunsch darzustellen.
- (7) In der Begründung zum Gesetzentwurf ist durch das federführende Ressort festzulegen, ob und nach welchem Zeitraum zu prüfen ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.

Abschnitt 3 Beteiligungen und Unterrichtungen

§ 45 Beteiligungen innerhalb der Bundesregierung

- (1) Bevor der Entwurf einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt wird, hat das federführende Bundesministerium die von dem Gesetzentwurf betroffenen Bundesministerien und den Nationalen Normen-

kontrollrat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit frühzeitig bei den Vorarbeiten und der Ausarbeitung einzubeziehen. Betroffen sind alle Bundesministerien, deren Geschäftsbereiche berührt sind (Anlage 8). Zur Prüfung von Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sowie in allen übrigen Fällen, in denen Zweifel bei der Anwendung des Grundgesetzes auftreten, sind die Bundesministerien des Innern und der Justiz zu beteiligen.

- (2) Nimmt der Nationale Normenkontrollrat Stellung, prüft das federführende Bundesministerium, ob eine Stellungnahme der Bundesregierung dazu veranlasst ist.
- (3) Soweit Aufgaben der Beauftragten der Bundesregierung und der Bundesbeauftragten berührt sind, sind diese frühzeitig zu beteiligen (Anlage 3). Grundsätzlich zu beteiligen ist der oder die Bundesbeauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.
- (4) Bei Übersendung des Referentenentwurfs ist darauf zu achten, dass den Beteiligten genügend Zeit zur Prüfung und Erörterung von Fragen ihrer Zuständigkeit zur Verfügung stehen muss. Das federführende Bundesministerium ist für eine rechtzeitige und vollständige Beteiligung verantwortlich.
- (5) Umfangreiche oder kostspielige Vorarbeiten sollen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den hauptsächlich beteiligten Bundesministerien nicht begonnen oder veranlasst werden, bevor das Kabinett entschieden hat. Die Verantwortung der Bundesministerin oder des Bundesministers für eilige Vorhaben ihres oder seines Geschäftsbereichs wird hierdurch nicht berührt.

§ 46 Rechtssystematische und rechtsförmliche Prüfung

- (1) Bevor ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt wird, ist er dem Bundesministerium der Justiz zur Prüfung in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht (Rechtsprüfung) zuzuleiten.
- (2) Bei Übersendung des Entwurfs ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass dem Bundesministerium der Justiz bei Entwürfen größeren Umfangs genügend Zeit zur Prüfung und Erörterung von Fragen, die bei der Prüfung nach Absatz 1 anfallen, zur Verfügung stehen muss.

- (3) Hat das Bundesministerium der Justiz an der Vorbereitung eines Entwurfs mitgewirkt und ihn hierbei schon der Prüfung nach Absatz 1 unterzogen, kann mit seiner Zustimmung von einer nochmaligen Zuleitung des Entwurfs abgesehen werden.

§ 47 Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden

- (1) Der Entwurf einer Gesetzesvorlage ist Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und den Vertretungen der Länder beim Bund möglichst frühzeitig zuzuleiten, wenn ihre Belange berührt sind. Ist in wesentlichen Punkten mit der abweichenden Meinung eines beteiligten Bundesministeriums zu rechnen, hat die Zuleitung nur im Einvernehmen mit diesem zu erfolgen. Soll das Vorhaben vertraulich behandelt werden, ist dies zu vermerken.
- (2) Das Bundeskanzleramt ist über die Beteiligung zu unterrichten. Bei Gesetzsentwürfen von besonderer politischer Bedeutung muss seine Zustimmung eingeholt werden.
- (3) Für eine rechtzeitige Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen, die auf Bundesebene bestehen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zeitpunkt, Umfang und Auswahl bleiben, soweit keine Sondervorschriften bestehen, dem Ermessen des federführenden Bundesministeriums überlassen.
- (4) Bei der Beteiligung nach den Absätzen 1 und 3 ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Gesetzsentwurf handelt, der von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden ist. Dem Gesetzentwurf können die Begründung und das Vorblatt beigelegt werden.

§ 48 Unterrichtung anderer Stellen

- (1) Sollen die Presse sowie andere amtlich nicht beteiligte Stellen oder sonstige Personen Gesetzsentwürfe aus den Bundesministerien erhalten, bevor die Bundesregierung sie beschlossen hat, bestimmt das federführende Bundesministerium, bei grundsätzlicher politischer Bedeutung das Bundeskanzleramt, in welcher Form dies geschehen soll.

- (2) Wird ein Gesetzentwurf den Ländern, den beteiligten Fachkreisen oder Verbänden beziehungsweise Dritten im Sinne von Absatz 1 zugeleitet, so ist er den Geschäftsstellen der Fraktionen des Deutschen Bundestages, dem Bundesrat und auf Wunsch Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Kenntnis zu geben.
- (3) Über die Einstellung des Gesetzentwurfs in das Intranet der Bundesregierung oder in das Internet entscheidet das federführende Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und im Benehmen mit den übrigen beteiligten Bundesministerien.
- (4) Bei der Unterrichtung nach Absatz 1 bis 3 gilt § 47 Abs. 4 entsprechend.

§ 49 Kennzeichnung und Übersendung der Entwürfe

- (1) Gesetzsentwürfe sind mit dem Datum und dem Zusatz „Entwurf“ zu versehen. Änderungen gegenüber dem jeweils vorangegangenen Entwurf sind kenntlich zu machen.
- (2) Bei der Übersendung ist darzulegen, ob es sich um ein Gesetzgebungsvorhaben handelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 50 Frist zur abschließenden Prüfung

Die Frist zur abschließenden Prüfung des Gesetzentwurfs durch die nach den §§ 44, 45 und 46 Beteiligten beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann verkürzt werden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Bei umfangreichen oder rechtlich schwierigen Entwürfen verlängert sich die Frist auf acht Wochen, wenn dies von einem Ressort im Rahmen der Beteiligung nach § 45 beantragt wird.

Abschnitt 4 Behandlung von Gesetzsentwürfen durch die Bundesregierung

§ 51 Vorlage an das Kabinett

Werden Gesetzesvorlagen nach Abschnitt 3 der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt, ist im Anschreiben zur Kabinettsvorlage unbeschadet des § 22 anzugeben,

1. ob die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist,

2. dass das Bundesministerium der Justiz die Prüfung nach § 46 Abs. 1 bestätigt hat,
3. dass die Anforderungen nach § 44 erfüllt sind,
4. welche abweichenden Meinungen aufgrund der Beteiligungen nach den §§ 45 und 47 bestehen,
5. mit welchen Kosten die Ausführung des Gesetzes Bund, Länder oder Kommunen belastet, und ob das Bundesministerium der Finanzen und die in den §§ 44, 45 genannten Stellen ihr Einverständnis erklärt haben,
6. ob die Vorlage ausnahmsweise besonders eilbedürftig ist (Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 Grundgesetz).

§ 52 Einheitliches Vertreten der Gesetzesvorlagen; Formulierungshilfe für den Deutschen Bundestag und den Bundesrat

- (1) Die von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzesvorlagen sind vor dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einheitlich zu vertreten, auch wenn einzelne Bundesministerien eine andere Auffassung hatten.
- (2) Über Formulierungshilfen, die inhaltlich von Beschlüssen der Bundesregierung abweichen oder über sie hinausgehen, sind die beteiligten Bundesministerien und das Bundeskanzleramt unverzüglich zu unterrichten, möglichst vor Zuleitung an die Ausschüsse.

§ 53 Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

- (1) Zu der Stellungnahme des Bundesrates arbeitet das federführende Bundesministerium, wenn nötig, eine Gegenäußerung aus, die entsprechend dem Aufbau der Stellungnahme des Bundesrates zu gliedern und dem Bundeskanzleramt als Kabinetttvorlage zuzusenden ist. Soweit die Stellungnahme des Bundesrates wesentliche Alternativvorschläge enthält, werden diese in einem neuen Vorblatt aufgeführt. Soll Änderungswünschen des Bundesrates entsprochen werden, muss sich dies aus der Gegenäußerung der Bundesregierung ergeben.
- (2) Auf Anforderung des zuständigen Ausschusses des Deutschen Bundestages übersendet das federführende Bundesministerium dem Ausschuss sowie den beteiligten

Bundesministerien eine Synopse, die die Darstellung des Gesetzestextes der Regierungsvorlage, des Votums in der Stellungnahme des Bundesrates und des Votums in der Gegenäußerung der Bundesregierung enthält.

§ 54 Verfahren nach Artikel 113 des Grundgesetzes

- (1) Ist nach dem Ergebnis der Ausschussberatungen anzunehmen, dass der federführende Ausschuss dem Deutschen Bundestag eine Fassung des Gesetzes vorschlagen wird, die eine der Voraussetzungen des Artikels 113 Abs. 1 des Grundgesetzes erfüllt, oder erfüllt ein vom Deutschen Bundestag beschlossenes Gesetz diese Voraussetzungen (Artikel 113 Abs. 2 Grundgesetz), so prüft das federführende Bundesministerium im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen unverzüglich, ob die Bundesregierung verlangen soll, dass der Deutsche Bundestag die Beschlussfassung aussetzt (Artikel 113 Abs. 1 Grundgesetz) oder erneut beschließt (Artikel 113 Abs. 2 Grundgesetz).
- (2) Hält eines der genannten Bundesministerien die Aussetzung oder die erneute Beschlussfassung für erforderlich, so veranlasst es unverzüglich eine Entscheidung der Bundesregierung. Der Kabinetttvorlage ist im Fall des Artikels 113 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes möglichst der Entwurf der Stellungnahme der Bundesregierung beizufügen.
- (3) Im Fall des Artikels 113 Abs. 2 des Grundgesetzes ist die Vorlage dem Kabinett so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Entscheidung der Bundesregierung innerhalb von vier Wochen seit dem Beschluss des Deutschen Bundestages zugestellt werden kann. Halten die beteiligten Bundesministerien die erneute Beschlussfassung nicht für erforderlich, so benachrichtigt das Bundesministerium der Finanzen unter Hinweis auf die Frist nach Artikel 113 Abs. 2 des Grundgesetzes unverzüglich die übrigen Bundesministerien.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) über ein bereits beschlossenes Gesetz erneut beschließen muss.

- (5) Beschließt die Bundesregierung zu verlangen, dass der Deutsche Bundestag die Beschlussfassung aussetzt (Artikel 113 Abs. 1 Grundgesetz) oder erneut beschließt (Artikel 113 Abs. 2 Grundgesetz), so unterrichtet das Bundeskanzleramt unverzüglich die Leitung des Deutschen Bundestages, im Fall des Artikels 113 Abs. 2 des Grundgesetzes auch die Leitung des Bundespräsidialamtes sowie des Bundesrates und gegebenenfalls die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses.
- (6) Ist das Gesetz nach Artikel 78 des Grundgesetzes zustande gekommen und hatte die Bundesregierung ein Verlangen nach Absatz 1 erklärt, so veranlasst das federführende Bundesministerium unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen unverzüglich einen Beschluss der Bundesregierung darüber, ob die Zustimmung erteilt oder versagt werden soll. Beschließt die Bundesregierung, ihre Zustimmung zu versagen, unterrichtet das Bundeskanzleramt innerhalb von sechs Wochen nach dem Zustandekommen des Gesetzes die Leitung des Bundespräsidialamtes, die Leitung des Deutschen Bundestages, die Leitung des Bundesrates und gegebenenfalls die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses (Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz).
- (7) Ist das Gesetz nach Artikel 78 des Grundgesetzes zustande gekommen und hatte die Bundesregierung das Verlangen nach Absatz 1 nicht erklärt, gilt der Beschluss der Bundesregierung über die Zustimmung als gefasst. Das Gleiche gilt, wenn die Bundesregierung zwar das Verlangen nach Absatz 1, nicht aber die Versagung ihrer Zustimmung fristgemäß erklärt hat (Artikel 113 Abs. 3 Grundgesetz). Das federführende Bundesministerium weist in dem Schreiben, mit dem es die Gesetzesurschrift dem Bundeskanzleramt zuleitet, darauf hin, dass die Bundesregierung zugestimmt hat oder dass die Zustimmung als erteilt gilt.

§ 55 Verfahren nach Artikel 77 des Grundgesetzes

Bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates, prüft das federführende Bundesministerium, ob die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss anrufen soll, und veranlasst gegebenenfalls einen Beschluss der Bundesre-

gierung. Verlangt die Bundesregierung die Einberufung des Vermittlungsausschusses, so unterrichtet das Bundeskanzleramt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses.

§ 56 Gesetzesvorlagen des Deutschen Bundestages

- (1) Bei Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Deutschen Bundestages hat das federführende Bundesministerium die Stellungnahme der Bundesregierung rechtzeitig herbeizuführen und sie gegenüber dem Deutschen Bundestag zu vertreten.
- (2) Sind alle beteiligten Bundesministerien über die Stellungnahme einig, kann in weniger wichtigen Fällen davon abgesehen werden, das Kabinett zu befassen.
- (3) Die Angehörigen der Bundesministerien dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers bei der sachlichen oder rechtsförmlichen Vorbereitung einer solchen Gesetzesvorlage nicht mitwirken. Im Übrigen gelten die §§ 52, 54 und 55 entsprechend.

§ 57 Gesetzesvorlagen des Bundesrates

- (1) Zu Gesetzesvorlagen des Bundesrates erarbeitet das federführende Bundesministerium eine Stellungnahme, die die Auffassung der Bundesregierung darlegt (Artikel 76 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz). Der Entwurf der Stellungnahme ist der Bundesregierung so rechtzeitig als Kabinetttvorlage vorzulegen, dass die Gesetzesvorlage des Bundesrates fristgerecht mit einer Stellungnahme der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zugeleitet wird. Soll auf eine Stellungnahme verzichtet werden, hat das federführende Bundesministerium dies in einer entsprechenden Kabinetttvorlage darzulegen.
- (2) Das Bundeskanzleramt weist in dem Übersendungsschreiben an das federführende Bundesministerium auf den Tag des Eingangs der Gesetzesvorlagen beim Bundeskanzleramt hin, der für den Beginn der Stellungnahmefrist nach Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes maßgeblich ist.

- (3) Ist eine umfassende Stellungnahme der Bundesregierung nicht in der vorgesehenen Frist zustande gekommen, sind die Ressorts verpflichtet, sich spätestens bis zum Beginn der Ausschussberatungen über die Gesetzesvorlage auf eine abschließende Äußerung der Bundesregierung zu einigen. Anträge auf Fristverlängerung nach Artikel 76 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes sind in Form einer Kabinetttvorlage vorzubereiten.
- (4) Im Anschreiben zur Kabinetttvorlage ist gegebenenfalls anzugeben, welche wesentlichen Alternativen in der Stellungnahme vorgeschlagen werden. Erscheint es erforderlich, auf dem vom Bundesrat erstellten Vorblatt zur Gesetzesvorlage nicht nur auf die Stellungnahme der Bundesregierung hinzuweisen, sondern ausnahmsweise die Alternativvorschläge selbst kurz darzustellen, so ist dies zu begründen und ein Formulierungsvorschlag beizufügen. Im Übrigen gelten die §§ 52, 54 und 55 entsprechend.

Abschnitt 5 Ausfertigung und Verkündung der Gesetze

§ 58 Herstellung der Urschrift

- (1) Sobald das federführende Bundesministerium vom Bundeskanzleramt über das Zustandekommen des Gesetzes unterrichtet wird, veranlasst es bei der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes die Herstellung der Urschrift. Hierbei ist mitzuteilen, ob das beschlossene Gesetz außer von dem federführenden Mitglied der Bundesregierung von weiteren Mitgliedern der Bundesregierung gegenzuzeichnen ist. Für die Textgestaltung im Bundesgesetzblatt ist die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes verantwortlich.
- (2) Die Urschrift enthält die Gesetzesbezeichnung, soweit vorgesehen die Kurzbezeichnung und die Abkürzung, darunter die Datumsangabe. Das federführende Bundesministerium fügt eine Schlussformel an, die zu der endgültigen Eingangsformel des Gesetzes passt. Die Schlussformel enthält Angaben über
 - 1. die Wahrung der Rechte des Bundesrates bei einem Einspruchsgesetz,
 - 2. die Zustimmung der Bundesregierung im Fall des Artikels 113 des Grundgesetzes,

- 3. die Zustimmung von Landesregierungen im Fall des Artikels 138 des Grundgesetzes,
- 4. die Ausfertigung und die Verkündungsanordnung.
- (3) Das federführende Bundesministerium veranlasst die Gegenzeichnung des Gesetzes durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung und gegebenenfalls weitere beteiligte Mitglieder der Bundesregierung. In den Fällen des Artikels 113 des Grundgesetzes ist die Gesetzesurschrift stets von der Bundesministerin oder dem Bundesminister der Finanzen gegenzuzeichnen. Zur Gegenzeichnung eines Gesetzes sind nur die Mitglieder der Bundesregierung persönlich befugt oder ihre nach § 14 der Geschäftsordnung der Bundesregierung bestimmte Vertretung.
- (4) Die Daten in der Überschrift und nach der Schlussformel werden durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten bei der Ausfertigung eingesetzt. Unter dem Datum der Schlussformel ist Raum zu lassen für die Unterzeichnung und das große Bundessiegel.
- (5) Es zeichnen untereinander: die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler, bei Verhinderung die zur Vertretung berechtigte Person, das federführende Mitglied der Bundesregierung und die beteiligten Mitglieder der Bundesregierung in der amtlichen Reihenfolge.
- (6) Zeichnet für das Mitglied der Bundesregierung ein anderes Mitglied der Bundesregierung, so ist vor der Unterschrift das Mitglied der Bundesregierung zu nennen, für das unterschrieben wird. Ist ein Mitglied der Bundesregierung mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines anderen Bundesministeriums beauftragt, wird zusätzlich ergänzt: „Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt“.

§ 59 Ausfertigung

- (1) Wurde die Urschrift von den Mitgliedern der Bundesregierung entsprechend § 58 Abs. 1, 3 und 5 gegengezeichnet, ist sie mit dem großen Bundessiegel und, wenn sie aus mehreren Blättern oder Bögen besteht, mit schwarzrotgoldener Schnur zu versehen, deren Enden durch Oblate mit dem Siegel zu verbinden sind. Das Siegel ist auf der

letzten Seite der Urschrift seitlich von der Unterschrift und vor der Zuleitung der Urschrift an das Bundeskanzleramt anzubringen.

- (2) Soll das Gesetz trotz der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesrates als nicht zustimmungsbedürftig verkündet werden, ist die Auffassung der beteiligten Bundesministerien kurz darzulegen. Das Bundeskanzleramt veranlasst die Gegenzeichnung des Gesetzes durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler oder bei Verhinderung durch die zur Vertretung berechtigte Person und gibt die Urschrift zur Ausfertigung des Gesetzes durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten an das Bundespräsidialamt weiter.

§ 60 Verkündung der Gesetze

Das Bundespräsidialamt leitet das von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten ausgefertigte Gesetz der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes zur Verkündung im Bundesgesetzblatt zu. Gleichzeitig unterrichtet es das federführende Bundesministerium und die beteiligten Bundesministerien über die Ausfertigung des Gesetzes. Nach der Verkündung unterrichtet die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes das Bundeskanzleramt und das federführende Bundesministerium von der Verkündung. Die Urschriften sind an das Bundesarchiv abzugeben.

§ 61 Prüfung und Berichtigung von Gesetzentwürfen und Gesetzen

- (1) Das federführende Bundesministerium prüft den Gesetzentwurf während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens auf Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten und berichtet sie. Alle weiteren beteiligten Stellen weisen das federführende Bundesministerium auf Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten hin. Nach Zuleitung der Gesetzesvorlage an das Bundeskanzleramt ist dieses über Berichtigungen zu unterrichten. Das Bundeskanzleramt unterrichtet gegebenenfalls die beteiligten Verfassungsorgane. In den Fällen der §§ 56 und 57 verständigt es den federführenden Ausschuss.

- (2) Nach Verabschiedung des Gesetzes ist zur formlosen Berichtigung von Druckfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundesrates einzuholen.
- (3) Wenn Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten schon in der Druckvorlage, dem Korrekturabzug oder in der Urschrift enthalten waren, hat das federführende Bundesministerium die Berichtigung im Einvernehmen mit dem Bundespräsidialamt und dem Bundeskanzleramt vorzunehmen. Bei Druckfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten im Bundesgesetzblatt genügt zur Aufnahme einer Berichtigung in das Bundesgesetzblatt die Mitteilung an die Schriftleitung. Waren solche Mängel schon in der vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat verabschiedeten Fassung enthalten, sind auch die nach Absatz 2 erforderlichen Einwilligungen einzuholen.

Abschnitt 6 Vorbereitung, Ausfertigung und Verkündung der Rechtsverordnungen

§ 62 Rechtsverordnungen

- (1) Die Bezeichnung „Verordnung“ bleibt den Vorschriften vorbehalten, die in Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes als Rechtsverordnung bezeichnet werden.
- (2) Für Entwürfe von Rechtsverordnungen gelten die Bestimmungen über die Vorbereitung und Fassung der Gesetzentwürfe (§§ 42, 43 Abs. 1 Nr. 5 bis 9, §§ 44 bis 50 und § 61) entsprechend. § 44 ist nicht entsprechend anzuwenden, falls Folgen im Sinne dieser Regelung eintreten, die bereits vollständig in der Begründung des ermächtigenden Gesetzes dargestellt wurden. In diesem Fall ist in der Begründung des Entwurfs der Rechtsverordnung auf die bereits erfolgte Darstellung zu verweisen.
- (3) Die Vorschriften über die Kabinettsvorlage (§§ 22, 23 und 51) gelten entsprechend,
 1. wenn die Rechtsverordnung durch die Bundesregierung erlassen wird,
 2. diese von allgemein-politischer Bedeutung ist oder

3. Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Bundesministerien bestehen.

§ 63 Initiativvorlagen des Bundesrates (Artikel 80 Abs. 3 Grundgesetz)

- (1) Leitet der Bundesrat der Bundesregierung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes Vorlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen zu, so entscheidet das zum Erlass der Rechtsverordnung ermächtigte Bundesministerium oder das federführende Bundesministerium über die weitere Behandlung der Vorlage.
- (2) Der Bundesrat ist innerhalb einer angemessenen Frist darüber zu unterrichten, ob und inwieweit die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht. Der Bundesrat ist auch dann erneut zu befassen, wenn der Vorlage unverändert entsprochen werden soll.

§ 64 Vorlagen an den Bundesrat

- (1) Rechtsverordnungen der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, werden dem Bundesrat durch das Bundeskanzleramt zugeleitet, nachdem die Bundesregierung sie beschlossen hat.
- (2) Rechtsverordnungen eines Bundesministeriums oder mehrerer Bundesministerien, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sind nach Billigung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister oder die nach § 6 Abs. 1 berufene Vertretung dem Bundeskanzleramt mit der Bitte zu übersenden, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen. Die Billigung muss aus dem Anschreiben ersichtlich sein.
- (3) Für die Vertretung vor dem Bundesrat gelten die §§ 52 und 53 Abs. 1 entsprechend.

§ 65 Folgerungen aus dem Beschluss des Bundesrates

Hat der Bundesrat einer Rechtsverordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt, so wird wie folgt verfahren:

1. Eine Rechtsverordnung, die von der Bundesregierung erlassen wird, muss von ihr in der geänderten Fas-

sung erneut beschlossen werden, falls sie die Rechtsverordnung der Maßgabe des Bundesrates entsprechend erlassen will. In der Kabinettsvorlage ist die Auffassung des federführenden Bundesministeriums zu den Änderungen darzulegen. Beschließt die Bundesregierung die Rechtsverordnung nicht in der Fassung, der der Bundesrat zugestimmt hat, so muss die Bundesregierung sie dem Bundesrat erneut zur Zustimmung vorlegen, wenn sie nicht auf den Erlass der Rechtsverordnung verzichtet.

2. Bei Rechtsverordnungen, die nicht von der Bundesregierung erlassen werden, aber dem Kabinett vorzulegen sind, gilt Nummer 1 sinngemäß.
3. Bei Rechtsverordnungen, die dem Kabinett nicht vorzulegen sind, gilt Nummer 1 Satz 1 und 3 sinngemäß.

§ 66 Ausfertigung; Vorbereitung der Verkündung

- (1) Eine Rechtsverordnung ist erst auszufertigen, nachdem die ermächtigende Gesetzesbestimmung in Kraft getreten ist.
- (2) Wenn der Wortlaut einer Rechtsverordnung endgültig feststeht, übersendet das federführende Bundesministerium der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes oder der Schriftleitung des Bundesanzeigers den Verordnungstext. Dabei ist anzugeben, in welchem Blatt die Rechtsverordnung verkündet werden soll (§ 76).

§ 67 Herstellung der Urschrift

- (1) Sobald die endgültige Fassung verabschiedet worden ist – bei Rechtsverordnungen, die von einem Bundesministerium erlassen werden, sobald das Mitglied der Bundesregierung oder seine Vertretung den Entwurf gezeichnet hat – veranlasst das federführende Bundesministerium bei der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes oder des Bundesanzeigers die Herstellung der Urschrift. Bei Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ist die Unterzeichnung der Urschrift erst zu veranlassen, wenn die Zustimmung des Bundesrates vorliegt.
- (2) Wird die Rechtsverordnung von der Bundesregierung erlassen, wird sie von der Bundeskanzlerin oder vom Bundeskanzler oder von der zur Vertretung berechtigten

Person und von dem federführenden Mitglied der Bundesregierung unterzeichnet. Ist das Mitglied der Bundesregierung verhindert, ist § 58 Abs. 3 Satz 3 anzuwenden. Die Reihenfolge der Unterzeichnung richtet sich nach § 58 Abs. 5. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler unterzeichnet, nachdem die beteiligten Mitglieder der Bundesregierung unterzeichnet haben, und setzt das Datum ein.

- (3) Wird die Rechtsverordnung von einem Bundesministerium erlassen, wird sie von dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung unterzeichnet. Sind weitere Bundesministerien beteiligt, wird die Rechtsverordnung auch von den jeweils zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung unterzeichnet; Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Mitglied der Bundesregierung unterzeichnet, nachdem die beteiligten Mitglieder der Bundesregierung unterzeichnet haben, und setzt das Datum ein.
- (4) Bei Rechtsverordnungen, die das Einvernehmen mit einem oder mehreren Bundesministerien in der Eingangsformel zum Ausdruck bringen, unterbleibt die Unterzeichnung durch die jeweils zuständigen Mitglieder der Bundesregierung.
- (5) § 58 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 68 Verkündung von Rechtsverordnungen

- (1) Rechtsverordnungen sind nach § 76 zu verkünden.
- (2) Bei Rechtsverordnungen der Bundesregierung veranlasst das Bundeskanzleramt die Verkündung, bei sonstigen Rechtsverordnungen das federführende Bundesministerium. Die vollzogene Urschrift ist der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes oder der Schriftleitung des Bundesanzeigers zur Verkündung zuzuleiten. Dabei ist anzugeben, in welchem Blatt sie veröffentlicht werden soll (§ 76).
- (3) Urschriften sind an das Bundesarchiv abzugeben.

Abschnitt 7 Verwaltungsvorschriften⁴

§ 69 Bezeichnung und Vorbereitung

- (1) Vorschriften, die mit verwaltungsinterner Bindungswirkung generelle und abstrakte Regelungen enthalten, müssen in der Bezeichnung die Rangangabe „Verwaltungsvorschriften“ und einen Zusatz enthalten, aus dem sich das Gesetz, zu dem sie erlassen werden, oder ihr Inhalt schlagwortartig ergibt.
- (2) Zur Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften gilt das vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- (3) Auf die Verringerung und Vereinfachung bestehender Verwaltungsvorschriften ist hinzuwirken. Die Notwendigkeit neuer Verwaltungsvorschriften ist zu begründen.

§ 70 Aufbau und Vorlage von Verwaltungsvorschriften

- (1) Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift ist zu begründen, wenn er nicht ohne weiteres aus sich heraus verständlich ist oder eine solche Einführung aus anderen Gründen sachdienlich ist. Im Übrigen gelten die §§ 44, 45, 47, 48, 49, 51 und 61 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.
- (2) Zur Vorlage an das Kabinett oder den Bundesrat sind Angaben über die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte beizufügen, wenn und soweit sie nicht schon im Rahmen der Begründung eines Gesetzes oder einer Verordnung gemacht worden sind.

§ 71 Herstellung der Urschrift

Wenn Verwaltungsvorschriften im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, gelten § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 und 2 entsprechend.

⁴ S. a. Richtlinie der Bundesregierung zur Gestaltung, Ordnung und Überprüfung von Verwaltungsvorschriften des Bundes (VwVR) vom 20. Dezember 1989 (GMBI 1990 S. 39).

Abschnitt 8 Völkerrechtliche Übereinkünfte und Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

§ 72 Völkerrechtliche Übereinkünfte

- (1) Vor der Ausarbeitung und dem Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte (Staatsverträge, Übereinkommen, Regierungsabkommen, Ressortabkommen, Noten- und Briefwechsel) hat das federführende Bundesministerium stets zu prüfen, ob eine völkervertragliche Regelung unabweisbar ist oder ob der verfolgte Zweck auch mit anderen Mitteln erreicht werden kann, insbesondere auch mit Absprachen unterhalb der Schwelle einer völkerrechtlichen Übereinkunft.
- (2) Vor Aufnahme von Verhandlungen und Teilnahme an Konferenzen über völkerrechtliche Übereinkünfte mit auswärtigen Staaten, ihren Organen und mit internationalen Organisationen hat das federführende Bundesministerium das Auswärtige Amt rechtzeitig zu unterrichten und seine Zustimmung einzuholen, soweit keine besondere Regelung getroffen wurde.
- (3) Für die Beteiligung der Bundesministerien bei der Ausarbeitung und dem Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte gelten die §§ 45, 46, 49 und 62 entsprechend.
- (4) Die Bundesministerien des Innern und der Justiz sind an den Vorarbeiten zur Erstellung völkerrechtlicher Übereinkünfte zu beteiligen, um die verfassungsrechtliche Prüfung vorzunehmen. Bei völkerrechtlichen Übereinkünften, für die die Anwendung von Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes oder die innerstaatliche Durchsetzung durch Verordnung in Betracht kommt, sind die Bundesministerien des Innern und der Justiz stets zu beteiligen. Für bestimmte Sachgebiete oder bestimmte Arten von Übereinkünften können die Bundesministerien des Innern und der Justiz sowie das federführende Bundesministerium gemeinsam besondere Regelungen treffen.
- (5) Soweit völkerrechtliche Übereinkünfte ausschließliche Zuständigkeiten oder wesentliche Interessen der Länder berühren, sind die Länder nach Maßgabe der Lindauer

Absprache vom 14. November 1957⁵ zu beteiligen. Werden die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, so ist Artikel 32 Abs. 2 des Grundgesetzes zu beachten. Hält das federführende Bundesministerium danach eine Beteiligung von Ländern für erforderlich, so teilt es dies bei der Beteiligung nach Absatz 4 mit und gibt dabei an, welche Vertragsregelung aus welchem Grund die Beteiligung seines Erachtens auslöst.

- (6) Für die Fassung völkerrechtlicher Übereinkünfte gelten die vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge. Sind im Einzelfall Abweichungen von den Richtlinien notwendig, so sind sie rechtzeitig mit dem Auswärtigen Amt abzustimmen.
- (7) Die Urschriften von Staatsverträgen, Regierungsabkommen und Ressortabkommen werden mit den Vollmachten und anderen Nebenurkunden im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes aufbewahrt.

§ 73 Verfahren bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und bei Verordnungen zu völkerrechtlichen Übereinkünften

- (1) Bei völkerrechtlichen Vereinbarungen ist die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes schon bei der Vorbereitung der Kabinetttvorlage einzuschalten. Die Druckfassung der völkerrechtlichen Vereinbarungen muss spätestens bis zur Kabinetttvorlage vorliegen.
- (2) Ist bei mehrseitigen völkerrechtlichen Vereinbarungen nur der fremdsprachige Text verbindlich, hat das federführende Bundesministerium die deutsche Übersetzung vor der Übersendung an die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes eingehend darauf zu prüfen, ob ihre Bedeutung in allen Einzelheiten der des fremdsprachigen Textes entspricht.
- (3) Bei der Fassung von Vertragsgesetzen sind die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Richtlinien

⁵ Wortlaut Merkblatt D zu „Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge“ (1998) des AA.

für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen zu beachten. Im Übrigen gilt für die Behandlung von Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich Kapitel 6, Abschnitt 1 bis 5. Für die Behandlung von Verordnungen zur Durchsetzung von völkerrechtlichen Übereinkünften gilt Kapitel 6, Abschnitt 6.

§ 74 Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

- (1) Für die Prüfung von Vorhaben der Europäischen Union auf ihre Übereinstimmung mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip gelten die von der Bundesregierung beschlossenen Verfahrensgrundsätze und das dort vorgesehene Prüfraster (Anlagen 9 und 10).
- (2) Für die Unterrichtung und Beteiligung des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Abs. 3 des Grundgesetzes und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311) gelten die in Ausführung dieses Gesetzes von der Bundesregierung beschlossenen Verfahrensgrundsätze (Anlage 11).
- (3) Das federführende Bundesministerium hat nach Vorlage eines Vorschlages der Europäischen Kommission eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Einnahmen und Ausgaben (brutto) der öffentlichen Haushalte einschließlich der sozialen Sicherungssysteme unter Berücksichtigung auch der voraussichtlichen vollzugsbedingten Auswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen. Die Darstellung ist bei der Unterrichtung des Deutschen Bundestages über EU-Vorhaben zu berücksichtigen (Anlage 11).
- (4) Für die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates gilt die nach Artikel 23 Abs. 2 und 4 bis 6 des Grundgesetzes und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) am 29. Oktober 1993 zwischen

der Bundesregierung und den Regierungen der Länder getroffene Vereinbarung⁶.

- (5) Das federführende Bundesministerium hat die anderen sachlich berührten Bundesministerien (Anlage 8) und Beauftragten (Anlage 3) möglichst frühzeitig zu beteiligen, um ihnen eine rechtzeitige und umfassende Mitprüfung des Vorhabens zu ermöglichen. Kommunale Spitzenverbände sollen, Fachkreise und Verbände können beteiligt werden; insoweit ist § 47 entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Haltung der Bundesregierung zu Vorhaben der Europäischen Union ist in den Gremien der Europäischen Union einheitlich darzustellen.

§ 75 Verfahren bei Gesetzen und Verordnungen zur Umsetzung von Rechtsakten und sonstigen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüssen der Europäischen Union

- (1) Das federführende Bundesministerium ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die fristgemäße Umsetzung der Rechtsakte und der sonstigen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüsse der Europäischen Union verantwortlich.
- (2) Für die Umsetzung von Rechtsakten und sonstigen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüssen der Europäischen Union gilt für Gesetze grundsätzlich Kapitel 6 Abschnitt 1 bis 5, für Verordnungen Kapitel 6 Abschnitt 6.

§ 76 Veröffentlichung in den amtlichen Blättern

- (1) Im Bundesgesetzblatt Teil I werden veröffentlicht:
 1. Bundesgesetze (Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz), wenn sie nicht gemäß Absatz 2 im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht werden;
 2. Verordnungen, wenn sie nicht nach Absatz 3 Nr. 1 im Bundesanzeiger – Amtlicher Teil – oder nach § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in anderen amtlichen Blättern veröffentlicht werden;

⁶ Veröffentlicht im BAnz. 1993 S. 10425 und Ergänzungen in BAnz. 1998 S. 9433.

3. Entscheidungen über die sachliche Zuständigkeit nach Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes;
 4. die Entscheidungsformeln der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht;
 5. Anordnungen und Erlasse der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten;
 6. Bekanntmachungen über innere Angelegenheiten des Deutschen Bundestages und des Bundesrates;
 7. andere Bekanntmachungen im Allgemeinen nur dann, wenn es vorgeschrieben ist.
- (2) Im Bundesgesetzblatt Teil II werden veröffentlicht:
1. völkerrechtliche Übereinkünfte, die zu ihrer Inkraftsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen;
 2. Rechtsvorschriften des Zolltarifwesens.

Von einer Veröffentlichung völkerrechtlicher Übereinkünfte kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes ausnahmsweise abgesehen werden, wenn zwingende Gründe einer Veröffentlichung entgegenstehen.

- (3) Im Bundesanzeiger – Amtlicher Teil – werden veröffentlicht:
1. Verordnungen
 - a) mit gesetzlich befristeter Geltungsdauer,
 - b) bei Gefahr im Verzug,
 - c) wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist;
 2. Verwaltungsvorschriften, die nicht hinreichend bekannt würden, wenn sie nur nach Absatz 4 veröffentlicht würden;
 3. Begründungen von Regierungsentwürfen, wenn ihre Veröffentlichung erwünscht ist. Veröffentlicht wird die ursprüngliche Begründung der Regierungsvorlage. Auf spätere Änderungen des Gesetzeswortlautes, die durch die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bedingt sind, ist durch Fußnoten hinzuweisen, wenn die Begründung in diesen Fällen nicht mehr zutrifft;

4. Verträge zwischen Bund und Ländern oder zwischen Ländern untereinander, bei denen kein Beschluss der gesetzgebenden Körperschaften vorgesehen ist;
 5. Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland;
 6. Bekanntmachungen der Bundesbehörden und, soweit in Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes vorgeschrieben, der Landesbehörden.
- (4) In den Amtsblättern der Bundesministerien können unter anderem veröffentlicht werden:
1. Verwaltungsvorschriften;
 2. Ernennungen und Entlassungen von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten;
 3. die in § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen aufgeführten Tarife und Verordnungen. Sie müssen aber zu ihrer Rechtswirksamkeit mindestens in den Amtsblättern veröffentlicht werden, die im Gesetz besonders dafür zugelassen sind.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

§ 77 Ergänzende Regelungen

- (1) Die Bundesministerien können ergänzende ressortspezifische Regelungen zu dieser Geschäftsordnung treffen. Ressortübergreifende Ergänzungen sind in den nach § 20 eingerichteten Ausschüssen abzustimmen.
- (2) Unbeschadet Absatz 1 Satz 2 obliegt dem Bundesministerium des Innern innerhalb der Bundesregierung die Zuständigkeit für die Klärung wesentlicher Fragen zur Einhaltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung, wenn nicht die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz nach § 46 betroffen ist.

§ 78 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden auf die der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler unmittelbar unterstellten obersten Bundesbehörden sinngemäß Anwendung, soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht.

§ 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (Allgemeiner Teil) in der Fassung vom 6. Februar 1996, die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (Besonderer Teil) in der Fassung vom 25. März 1996 sowie die Empfehlung zur Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Geschäftsordnung I außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 zu § 13 Abs. 2 GGO

Behandlung der Eingänge

I. Elektronische Eingänge

1. Elektronische Dokumente sind in der Regel elektronisch weiterzuleiten.
2. Alle elektronischen Dokumente, die nicht bei der zuständigen Stelle eingehen, sind weiterzuleiten oder der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten.
3. Bei besonders dringlichen Sachen im Sinne von Nummer II 3 ist die Eilbedürftigkeit gegebenenfalls kenntlich zu machen. Sie sind beschleunigt weiterzuleiten. Eine weitere Eingangsbehandlung durch die Posteingangsstelle erfolgt nicht.
4. Elektronische Dokumente, die von der Posteingangsstelle in Papierform weitergeleitet werden sollen, sind gemäß Nummer II zu behandeln.

II. Eingänge in Papierform

1. Sendungen mit persönlicher Anschrift werden den Adressaten ungeöffnet zugeleitet.
2. Die Eingänge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen und mit der zuständigen Arbeitseinheit auszuzeichnen. Soweit erforderlich, ist die genaue Eingangszeit festzuhalten.
3. Besonders dringliche Sachen sind besonders zu kennzeichnen. Eingänge über politische Ereignisse, Pressemeldungen, Schreiben des Bundespräsidialamtes, des Bundeskanzleramtes, des Bundesverfassungsgerichts, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates sowie ihrer Ausschüsse, Kabinetts- und Mitzeichnungssachen sind vorrangig zu behandeln.
4. Fehlen Anlagen, Pakete und so weiter, auf die im Anschreiben verwiesen wird, ist dies zu vermerken.
5. Gehen eilige Schreiben, die zunächst der Leitung des Ministeriums vorzulegen sind, in mehreren Abdrucken ein, erhält die zuständige Referatsleitung unmittelbar ein Stück zur Kenntnis mit dem Vermerk „Vorstück“.

6. Sind Name und Adresse des Absenders oder der Tag des Schreibens nicht deutlich erkennbar, ist der Briefumschlag unverändert beim Schriftstück zu belassen, wenn aus dem Umschlag die Adresse erkennbar ist. Das gilt auch, wenn der Zeitpunkt der Einlieferung zur Post wichtig sein kann oder der Umschlag amtliche Vermerke trägt.
7. Eingehende Sendungen, die an andere Behörden gerichtet sind, werden der zuständigen Behörde sofort ungeöffnet zugeleitet. Wurde die Sendung bereits geöffnet, ist sie mit dem Vermerk „Irrläufer“ sofort der zuständigen Behörde zuzusenden.
8. Aus Sendungen entnommene Münzen, Geldscheine, Schecks, Überweisungsaufträge, geldwerte Papiere, Postwertzeichen, Wertsachen oder Ähnliches müssen sofort an die Zahlstelle beziehungsweise an die Handvorschussstelle oder Geldannahmestelle gegen Quittung weitergeleitet werden. Für die Behandlung von Postwertzeichen können abweichende Regelungen getroffen werden.
9. Wert- und Einschreibsendungen dürfen nur von Amtsangehörigen mit entsprechender Ermächtigung geöffnet werden. Ihr Inhalt ist in einem Eingangsbuch zu verzeichnen. Unstimmigkeiten, die sich bei Wert- oder Einschreibsendungen ergeben, sind aktenkundig zu machen.
10. Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde beizufügen.

Anlage 2 zu § 13 Abs. 2 GGO

Geschäftsgangvermerke

I. Papiergebundene Vorgänge

Auf Eingängen und Entwürfen können Vermerke zum Geschäftsgang angebracht werden. Hierfür ist jeweils vorbehalten:

der Bundesministerin oder dem Bundesminister	der Grünstift,
der Parlamentarischen Staatssekretärin oder dem Parlamentarischen Staatssekretär	der Violettstift,
der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär	der Rotstift,
der Abteilungsleitung	der Blaustift,
der Unterabteilungsleitung und der ständigen Vertretung der Abteilungsleitung	der Braunstift.

Vertreterinnen oder Vertreter benutzen den gleichen Farbstift, jedoch mit Namenszeichen.

Es bedeuten:

Strich mit Farbstift oder Namenszeichen	=	Kenntnis genommen (Sichtvermerk),
# Doppelkreuz mit Farbstift	=	Vorbehalt der Zeichnung des die Sache abschließenden Entwurfs mit Zeichnungsbefugnis für die Vertreterin oder den Vertreter.

II. Elektronische Vorgänge

Bei elektronischer Weiterleitung von Dokumenten sind die Vermerke zum Geschäftsgang gemäß Nummer I entsprechend aufzunehmen.

Anlage 3 zu den §§ 21, 45 Abs. 3 GGO

Beauftragte der Bundesregierung und Bundesbeauftragte sind:

Amtliche Bezeichnung

Beauftragte/r der Bundesregierung für Angelegenheiten der neuen Länder

Beauftragte/r der Bundesregierung für Ausländerfragen

Beauftragte/r der Bundesregierung für Aussiedlerfragen

Beauftragte/r der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich

Beauftragte/r der Bundesregierung für die Belange der Behinderten

Beauftragte/r der Bundesregierung für Drogenfragen

Beauftragte/r der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle

Beauftragte/r für die Nachrichtendienste des Bundes

Beauftragte/r der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz

Beauftragte/r der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt

Bundesbeauftragte/r für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesbeauftragte/r für den Datenschutz

Bundesbeauftragte/r für den Zivildienst

Bundeswahlbeauftragte/r für die Sozialversicherungswahlen

Bundesbeauftragte/r für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Bundesbeauftragte/r für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Koordinator/in der Bundesregierung für die Deutsche Luft- und Raumfahrt

Koordinator/in für die deutsch-amerikanische zwischengesellschaftliche, kultur- und informationspolitische Zusammenarbeit

Koordinator/in für die deutsch-französische Zusammenarbeit

Koordinator/in der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

Anlage 4 zu § 39 Abs. 2 GGO

Benutzung von weniger als 30 Jahre altem Schriftgut der Bundesministerien durch Dritte

1. Eine Ausnahme der Benutzung von weniger als 30 Jahre altem Schriftgut der Bundesministerien, das sich in den Bundesministerien oder im Zwischenarchiv des Bundesarchivs unter Aufbewahrungsfrist befindet, kann insbesondere gegeben sein bei:
 - a) amtlichen Benutzungsvorhaben (Veröffentlichungen von Bundesministerien oder auf ihre Veranlassung) und
 - b) wissenschaftlichen Vorhaben, an denen ein amtliches Interesse besteht.
2. Die Freigabe bedarf der Zustimmung der Leitung des Bundesministeriums. Die Zustimmung beteiligter Bundesministerien, deren Schriftgut verwertet werden soll, ist vorher einzuholen. Soweit unveröffentlichtes Schriftgut des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates betroffen ist, ist auch deren Zustimmung einzuholen.
3. Vor der Entscheidung ist der Freigabeantrag dem Bundesarchiv zur Stellungnahme aus archivfachlicher Sicht zuzuleiten.
4. Bei der Entscheidung über den Freigabeantrag sind die Grundsätze des Bundesarchivgesetzes und der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung von den Bundesministerien entsprechend anzuwenden. Im Interesse der Wissenschaftlichkeit und der Gleichbehandlung sollen die Ergebnisse einer Benutzung überprüfbar sein. Daher sollen einmal freigegebene und benutzte Akten auch künftigen Benutzern unter entsprechenden Voraussetzungen zugänglich sein.
5. Mit der Genehmigung kann die Auflage verbunden werden, das Manuskript vor der Veröffentlichung den betroffenen Bundesministerien vorzulegen und, sofern das Schriftgut nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend verwertet worden ist, die Beanstandungen auszuräumen oder eine amtliche Gegendarstellung in die

Arbeit aufzunehmen. Das allgemeine Gegenäußerungsrecht eines Bundesministeriums zu der in der Arbeit vertretenen Auffassung bleibt hiervon unberührt.

6. Anträge, die unzureichend begründet sind oder bei denen ein amtliches Interesse von vornherein auszuschließen ist, kann die Stelle, bei der sie eingehen, ohne weitere Beteiligung zurückweisen.
7. Wird zur Klärung einer Detailfrage die vorzeitige Benutzung einer einzelnen Unterlage oder einzelner Dokumente gewünscht, kann die verfassungsberechtigte Stelle ohne weitere Beteiligung Kopien überlassen, wenn zu schützende Interessen nicht berührt sind.
8. Auf die besonderen Bestimmungen für die Bundesbehörden zur Freigabe von VS-eingestuftem Schriftgut in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) wird verwiesen.

Anlage 5 zu § 42 Abs. 1 GGO

Vorblatt

Auf dem Vorblatt ist eine Übersicht des Gesetzentwurfs nach folgender Gliederung zu geben:

- A. Problem und Ziel
- B. Lösung
- C. Alternativen
- D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, getrennt für Bund, Länder und Kommunen, aufgeteilt in
 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
 2. Vollzugaufwand
- E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau)
- F. Bürokratiekosten
Es werden Informationspflichten für
 - a) Unternehmen eingeführt/vereinfacht/abgeschafft
Anzahl:
betroffene Unternehmen:
Häufigkeit/Periodizität:
erwartete Mehrkosten:
erwartete Kostenreduzierung:
 - b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt/vereinfacht/abgeschafft
Anzahl:
betroffene Kreise:
Häufigkeit/Periodizität:
erwartete Mehrkosten:
erwartete Kostenreduzierung:
 - c) die Verwaltung eingeführt/vereinfacht/abgeschafft
Anzahl:
betroffene Kreise:
Häufigkeit/Periodizität:
erwartete Mehrkosten:
erwartete Kostenreduzierung:

Das Vorblatt soll möglichst nicht mehr als eine Druckseite umfassen.

Anlage 6 zu § 42 Abs. 2 GGO

Aufbau von Gesetzestexten

1. Die Überschrift

Die Überschrift enthält immer die Bezeichnung des Gesetzes. Weitere Bestandteile der Überschrift können eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung sein. Die Bezeichnung ist zugleich der Zitiernamen des Gesetzes; hat das Gesetz daneben auch eine Kurzbezeichnung, ist die Kurzbezeichnung der Zitiernamen.

2. Die Eingangsformel

Jedes Gesetz muss eine Eingangsformel haben. Sie gibt darüber Aufschluss, wer das Gesetz beschlossen hat, ob das Gesetz einer besonderen Mehrheit und ob es der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Eingangsformel steht nach der Überschrift und nach der Zeile für das Ausfertigungsdatum.

3. Die Einzelvorschriften

Jedes Gesetz ist in Einzelvorschriften zu gliedern. Jede Einzelvorschrift erhält eine Art- und eine Zählbezeichnung. Die Artbezeichnung ist in der Regel „§“. Die Artbezeichnung „Artikel“ ist bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie bei Einführungsgesetzen und Änderungsgesetzen vorzusehen. Für die auf die Artbezeichnung folgende Zählbezeichnung müssen arabische Ziffern verwendet werden.

Bei umfangreichen Gesetzen können übergeordnete Gliederungseinheiten vorgesehen werden (Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt), die mehrere Einzelvorschriften unter einer Bezeichnung zusammenfassen. Sie müssen ebenfalls aus einer Art- und einer nachfolgenden Zählbezeichnung bestehen. Übergeordnete Gliederungseinheiten sind mit Zwischenüberschriften in Form einer stichwortartigen Inhaltsangabe zu versehen.

Jedes Gesetz soll in den Schlussbestimmungen eine Geltungszeitregel enthalten, die zumindest den Tag des Inkrafttretens bestimmt; andernfalls tritt es mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist (Artikel 82 Abs. 2 Grundgesetz).

Anlage 7 zu § 43 Abs. 1 Nr. 3 GGO

Prüfkatalog zur Feststellung von Selbstregulierungsmöglichkeiten

Bei der Abwägung nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GGO dient der folgende Fragenkatalog als Hilfestellung:

1. Welches Regulierungssystem ist dem Problem angemessen? Reicht eine gesellschaftliche Selbstregulierung aus – etwa durch Selbstbeschränkungsabkommen oder Selbstverpflichtungen? Welche Strukturen oder Verfahren sollten staatlicherseits bereitgestellt werden, um Selbstregulierung zu ermöglichen? Besteht die Möglichkeit, eine gesellschaftliche Selbstregulierung staatlich vorzuschreiben?
2. Sofern die Aufgabe von nichtstaatlichen Trägern oder Privaten erfüllt werden kann:
 - Wie wird sichergestellt, dass die nichtstaatlichen Leistungsanbieter ihre Leistungen gemeinwohlverträglich erbringen (flächendeckendes Angebot etc.)?
 - Welche Regulierungsmaßnahmen und welche Regulierungsinstanzen sind dafür erforderlich?
 - Wie kann im Falle der Schlechterfüllung sichergestellt werden, dass die Aufgabe auf staatliche Stellen rückübertragen werden kann?
3. Kann das Problem in Kooperation mit Privaten gelöst werden? Welche Anforderungen sind an die rechtliche Ausgestaltung solcher Kooperationsbeziehungen zu stellen? Welche praktische Ausgestaltung ist geeignet und erforderlich, um solche Kooperationsbeziehungen organisatorisch zu ermöglichen oder zu begleiten?
4. Wenn nur eine Zweck- oder Programmsteuerung dem Problem angemessen erscheint: Welche rechtsstaatlich gebotenen Mindestgehalte der rechtlichen Regelung sind zu beachten? (z. B. Vorgaben über Zuständigkeit, Ziel, Verfahren etc.)

Anlage 8 zu § 45 Abs. 1, § 74 Abs. 5 GGO

Bei Gesetzgebungsverfahren sind zu beteiligen:

1. das **Auswärtige Amt** bei Entwürfen von Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes;
2. das **Bundesministerium des Innern**:
 - a) zur Prüfung von Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sowie in allen übrigen Fällen, wenn Zweifel bei der Anwendung des Grundgesetzes auftreten oder die Vergabe eines verfassungsrechtlichen Gutachtens beabsichtigt ist,
 - b) zur Prüfung, ob sich die vorgesehenen Rechtsnormen widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen,
 - c) wenn Belange der Kommunen berührt werden,
 - d) wenn Belange des Datenschutzes berührt werden,
 - e) wenn Belange des öffentlichen Dienstes berührt werden,
 - f) wenn Belange des Sports berührt werden;
3. das **Bundesministerium der Justiz**:
 - a) zur Prüfung von Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sowie in allen übrigen Fällen, wenn Zweifel bei der Anwendung des Grundgesetzes auftreten oder die Vergabe eines verfassungsrechtlichen Gutachtens beabsichtigt ist,
 - b) zur Prüfung, ob sich die vorgesehenen Rechtsnormen widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen;
4. das **Bundesministerium der Finanzen**:
 - a) bei Vorschriften über Steuern oder andere Abgaben,
 - b) wenn Einnahmen oder Ausgaben des Bundes, der Länder oder der Kommunen berührt sind;
5. das **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**, wenn Belange von wirtschafts- und technologiepolitischer Bedeutung berührt sind;
6. das **Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**, wenn Auswirkungen auf die Ernährung und die Landwirtschaft zu erwarten sind;
7. das **Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung**:

- a) wenn Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, das Arbeitsrecht, den Arbeitsschutz und die soziale Sicherung zu erwarten sind,
 - b) wenn Belange der Behinderten berührt sind;
8. das **Bundesministerium der Verteidigung**:
- a) wenn Belange der Verteidigung berührt sind,
 - b) wenn das Verteidigungsressort bei der Umsetzung berührt ist;
9. das **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**:
- a) zur Prüfung, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind,
 - b) wenn Belange der Familien- und Seniorenpolitik berührt werden,
 - c) wenn Belange der Kinder- und Jugendpolitik berührt werden, insbesondere wenn eine Prüfung geboten erscheint, ob die vorgesehenen Rechtsnormen mit dem Wohl von Kindern vereinbar sind,
10. das **Bundesministerium für Gesundheit**, wenn Belange der Gesundheit berührt sind;
11. das **Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**:
- a) wenn Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten sind,
 - b) bei öffentlich rechtlichen Vorschriften, die Auswirkungen auf die städtebauliche Planung oder Anforderungen an Gebäude haben können;
12. das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** zur Prüfung, ob Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind;
13. das **Bundesministerium für Bildung und Forschung**, wenn Auswirkungen auf Bildung und Forschung zu erwarten sind;
14. das **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** zur Prüfung, ob Belange von entwicklungspolitischer Bedeutung berührt werden;
15. die oder der **Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien**, wenn Belange der Kultur- oder Medienpolitik berührt sind.

Anlage 9 zu § 74 Abs. 1 GGO

Verfahrensgrundsätze für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Bundesressorts

Bei der Prüfung, ob Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip (Artikel 5 Abs. 2 und 3 EG-Vertrag) im Einklang stehen, gehen die Ressorts in folgender Weise vor:

1. Prüfraster

Die Ressorts legen der Subsidiaritätsprüfung ein **Prüfraster** zugrunde, das auf Artikel 5 Abs. 2 und 3 EG-Vertrag und dem Protokoll von Amsterdam über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum EG-Vertrag beruht (Anlage 10).

- Bei der Anwendung des Prüfrasters ist zu berücksichtigen, dass die Subsidiarität als dynamischer Grundsatz zu verstehen ist, der sowohl zu einer Beschränkung oder Aussetzung der Gemeinschaftstätigkeit als auch im Rahmen bestehender Kompetenzen zu einer Ausweitung der Tätigkeit der Gemeinschaft führen kann.
- Die Prüfung der Subsidiarität aufgrund des Prüfrasters soll dazu beitragen, dass die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft bürgernah, transparent und verständlich sind.
- Mit dem Prüfraster trägt die Bundesregierung auch ihrer vom Bundesverfassungsgericht betonten Verfassungspflicht zur Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft Rechnung.

2. Prüfverfahren

Die Ressorts wenden bei der Subsidiaritätsprüfung das folgende Verfahren an:

- (1) Das federführende Ressort trägt die Verantwortung für die Prüfung, ob eine Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft dem Subsidiaritätsprinzip entspricht.
- (2) Die Subsidiaritätsprüfung findet im Rahmen der üblichen Sachprüfung von Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft statt.

- (3) Das federführende Ressort bezieht bei wichtigen neuen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft und im Übrigen, wenn es Zweifel an der Vereinbarkeit einer Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft mit dem Subsidiaritätsprinzip hat oder wenn solche Zweifel vom Auswärtigen Amt, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium des Innern oder Bundesministerium der Finanzen als den Ressorts mit europapolitischen, europarechtlichen, verfassungsrechtlichen und finanziellen Querschnittsaufgaben geäußert werden, diese Ressorts zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Subsidiaritätsprüfung ein.
- (4) Als nicht wichtig im Sinne von (3) gelten vor allem Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, die
- bestehende Maßnahmen ändern oder fortschreiben, ohne eine inhaltliche Neuausrichtung zu bewirken,
 - Rahmenregelungen ausfüllen,
 - lediglich der Durchführung bestehender Regelungen dienen,
 - Regelungen an den technischen Fortschritt anpassen oder von der Europäischen Kommission erlassen werden.
- (5) Die Beteiligung weiterer fachlich betroffener Ressorts gemäß der GGO bleibt unberührt.
- (6) Ziel der Abstimmung ist die einheitliche Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Bundesregierung. Im Einzelfall kann ein Spannungsverhältnis zwischen dem fachlich und politisch Wünschenswerten und dem Ergebnis der Subsidiaritätsprüfung bestehen. In solchen Fällen ist eine sachgerechte Lösung anzustreben, die den widerstreitenden Gesichtspunkten Rechnung trägt.
- (7) Führt die Subsidiaritätsprüfung und Abstimmung der Ressorts nach der GGO nicht zu einem Konsens, ist der Ausschuss der Europastaatssekretäre zu befassen. Erforderlichenfalls können einzelne Bundesministerinnen oder Bundesminister oder das Kabinett (Ausschuss für Europafragen) befasst werden.

- (8) Die Subsidiaritätsprüfung durch die Ressorts betrifft grundsätzlich Vorschläge für **Rechtsakte** des Rates. **Andere Maßnahmen** der Europäischen Gemeinschaft (Entschließungen, Aktionsprogramme) können einbezogen werden, soweit sie darauf angelegt sind, zu Rechtsakten zu führen, und/oder finanzwirksam werden können.
- (9) Gelangt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass eine vorgeschlagene Maßnahme dem Subsidiaritätsprinzip nicht entspricht, vertritt sie diese Position in den Gremien der Gemeinschaft. Dabei berücksichtigt sie, ob das angestrebte Ziel mit alternativen Maßnahmen in einer dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Weise auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann.

3. Subsidiaritätsliste

Vorschläge für Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, bei denen nach Auffassung der Ressorts Zweifel oder Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips bestehen, werden in einer **Liste** zusammengestellt, die laufend fortgeschrieben wird.

Anlage 10 zu § 74 Abs. 1 GGO

Prüfraster für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Bundesressorts

(Fassung vom 7. Juli 1999)

Vorschläge der Europäischen Kommission für Maßnahmen – sowohl für **Rechtsakte** (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen, Empfehlungen) als auch für **Förder- und Aktionsprogramme** – der Europäischen Gemeinschaft sind unter den Gesichtspunkten der **Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** (Artikel 5 Abs. 2 und 3 – ex Artikel 3 b – EG-Vertrag) gemäß dem Subsidiaritätsprotokoll zum Vertrag über die Europäische Union anhand der **folgenden Prüffragen** zu prüfen:

I. Vorfragen:

1. Besteht für die in Betracht gezogene Maßnahme eine **Kompetenz** im EG-Vertrag?
2. Steht die in Betracht gezogene Maßnahme im Einklang mit den **Zielen** des EG-Vertrages?
3. Ist die Kompetenz der Gemeinschaft für die in Betracht gezogene Maßnahme eine **ausschließliche** oder eine **nicht-ausschließliche**?
4. Hat die Kommission vor der Vorlage des Vorschlags umfassende **Anhörungen** durchgeführt und in geeigneten Fällen **Konsultationsunterlagen** veröffentlicht?

II. Subsidiarität:

Nur bei Bestehen einer **nicht-ausschließlichen** Gemeinschaftskompetenz ist zu prüfen:

1. Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ausreichend auf Ebene der Mitgliedstaaten – in Deutschland: Bund, Länder, Gemeinden – verwirklicht werden?
 - Welche Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten bereits zur Erreichung des Ziels der Maßnahme auf ihrer Ebene getroffen?
 - Weist der betreffende Bereich **transnationale Aspekte** auf, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können?

- Können eventuell Probleme einzelner Mitgliedstaaten durch **gezielte Hilfen** aus bestehenden Programmen behoben werden?
 - Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch **Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedstaaten** ausreichend verwirklicht werden?
 - Würden alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen gegen die **Anforderungen des Vertrages** (z. B. Erfordernis der Korrektur von Wettbewerbsverzerrungen, der Vermeidung verschleierte Handelsbeschränkungen oder der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts) verstoßen oder auf sonstige Weise die **Interessen der Mitgliedstaaten** erheblich beeinträchtigen (z. B. ständige Anwendung von Vorbehaltsklauseln wie z. B. Artikel 30, Artikel 39 Abs. 3, Artikel 46 und Artikel 55 in Verbindung mit Artikel 46 EG-Vertrag)?
 - Werden der **gemeinschaftliche Besitzstand** und das **institutionelle Gleichgewicht** durch Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten gewahrt?
2. Sofern Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen:
- Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen **besser auf Gemeinschaftsebene** verwirklicht werden?
- Bringen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen im Vergleich zu Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten **deutliche Vorteile** mit sich?
 - Auf welchen **qualitativen oder quantitativen Kriterien** beruht die Feststellung der EG-Kommission, dass ein Gemeinschaftsziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann?

III. Verhältnismäßigkeit:

Bei ausschließlicher **und** bei nicht-ausschließlicher Gemeinschaftskompetenz ist zu prüfen:

1. Hält sich die in Betracht gezogene Maßnahme im Rahmen des für die Erreichung der Ziele des Vertrages erforderlichen Maßes?
 - a) Ist die Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des Vertrages **geeignet, erforderlich und angemessen** (geringster Eingriff)?
 - b) Erfordert die in Betracht gezogene Maßnahme einen **Rechtsakt** oder können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch **Alternativen** verwirklicht werden (z. B. freiwillige Vereinbarungen, Maßnahmen der Sozialpartner)?
 - c) Ist für die in Betracht gezogene Maßnahme diejenige **Rechtsform** vorgesehen, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Eignung der Maßnahme am wenigsten einengt (bei Rechtsharmonisierung in der Regel Richtlinien)?
 - d) Lassen **Regelungsumfang** und **Regelungsdichte** der in Betracht gezogenen Maßnahme ausreichend Raum für nationale Entscheidungen?
 - e) Nimmt die in Betracht gezogene Maßnahme auf die **besonderen Verhältnisse** in den einzelnen Mitgliedstaaten (z. B. bewährte nationale Regelungen sowie Struktur und Funktionsweise ihres Rechtssystems) Rücksicht?
 - f) Sind die **finanzielle Belastung** und der **Verwaltungsaufwand** für Gemeinschaft, Mitgliedstaaten, Wirtschaft und Bürger so gering wie möglich und stehen sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel?
2. Sollte die **Geltungsdauer** der in Betracht gezogenen Maßnahme beschränkt werden?

IV. Bei Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt:

Besteht eine besondere Rechtfertigung für die teilweise oder gänzliche Übernahme der **Finanzierung** durch die Gemeinschaft?

V. Durchführung:

1. Ist die Übertragung der **legislativen Durchführung** auf die Europäische Kommission (Komitologieverfahren) statt auf die Mitgliedstaaten notwendig?
2. Ist die Übertragung der **verwaltungsmäßigen Durchführung** auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten – falls ausnahmsweise vorgesehen (z. B. bei Förder- und Aktionsprogrammen) – notwendig?

VI. Begründung:

1. Hat die Kommission die Sachdienlichkeit ihres Vorschlags in der **Begründung** unter dem Aspekt des Subsidiaritätsprinzips hinreichend substantiiert dargelegt? Hat sie darin ggf. die Gründe für die Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt erläutert?
2. Sind die **Erwägungsgründe** ausreichend substantiiert?

Anlage 11 zu § 74 Abs. 2 und 3 GGO

Unterrichtung des Deutschen Bundestages gemäß den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311)

Ziel ist es, den Deutschen Bundestag umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (EU) zu unterrichten, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten.

I. Unterrichtung des Deutschen Bundestages

1. Förmliche Zuleitung von EU-Vorhaben an den Deutschen Bundestag

Jeden vom Generalsekretariat des Rates der EU eingehenden Vorschlag für Verordnungen und Richtlinien des Rates der EU sowie die Vorschläge für Entscheidungen und sonstige Beschlüsse des Rates leitet das Bundesministerium der Finanzen (BMF) umgehend in zwei Exemplaren dem Deutschen Bundestag zu⁷. Dies gilt auch für Vorschläge für Beschlüsse des Rates nach den Artikeln 190 und 269 EG-Vertrag sowie nach Artikel 34 Abs. 2 und Artikel 42 EU-Vertrag. Das federführende Ressort und das Bundeskanzleramt erhalten Kopie des Zuleitungsschreibens.

Das Zuleitungsschreiben enthält:

- neben dem vorgesehenen Titel des Vorhabens die wesentlichen Angaben des an das Sekretariat des Rates der EU gerichteten Übersendungsschreibens (insbesondere Hinweise auf die Zielsetzung und den wesentlichen Inhalt des Vorhabens);
- das Datum des Erscheinens des Ratsdokuments in deutscher Sprache;
- möglichst einen Hinweis auf die dem Vorschlag zugrunde liegende Rechtsgrundlage;

⁷ Die Zuleitung erfolgt durch Schreiben der Leiterin oder des Leiters der Europaabteilung des Bundesministeriums der Finanzen an die Direktorin oder den Direktor beim Deutschen Bundestag.

- einen Hinweis auf das im Rahmen der Behandlung des EU-Vorhabens anzuwendende Verfahren (Beteiligung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen) – entsprechend den im Dokument des Rates hierzu enthaltenen Angaben;
- einen möglichst konkreten Hinweis auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Verabschiedung im Rat, insbesondere durch Wiedergabe der im Dokument des Rates enthaltenen zeitlichen Abschätzung;
- die Benennung des oder der für ein EU-Vorhaben federführenden Ressorts.

Mehrere EU-Vorhaben werden nur dann in einem Zuleitungsschreiben zusammengefasst, wenn sie das gleiche Sachgebiet betreffen.

2. Allgemeine Zuleitung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) übersendet je ein Exemplar aller eingehenden Ratsdokumente (einschließlich derer, die dem Deutschen Bundestag förmlich gemäß Ziffer I.1 zuzuleiten sind) zeitgleich dem Deutschen Bundestag und dem federführenden Ressort.

3. Zusätzliche Unterrichtung

Über Rechtsakte, die nicht unter Ziffern I.1 und I.2 fallen, und über sonstige Beschlüsse der Kommission von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Auswirkung auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet das federführende Ressort den Ausschuss für Angelegenheiten der EU (EU-Ausschuss) und den federführenden Ausschuss.

II. Aufgaben der Ressorts bei der Behandlung von EU-Vorhaben im Deutschen Bundestag

Die Ressorts unterrichten den Deutschen Bundestag unverzüglich, gegebenenfalls durch Übermittlung geeigneter Unterlagen, über die Bewertung des Vorhabens und über die Willensbildung der Bundesregierung, über den Verlauf der Beratungen, über die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Kommission, über die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sowie über

die getroffenen Entscheidungen. Die Bewertung des Vorhabens hat auch eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben (brutto) der öffentlichen Haushalte einschließlich der sozialen Sicherungssysteme unter Berücksichtigung auch der voraussichtlichen vollzugsbedingten Auswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland zu enthalten.

Das Auswärtige Amt unterrichtet den Deutschen Bundestag in geeigneter Weise über die Entwicklungen in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere über die wichtigsten Aspekte und grundlegenden Weichenstellungen.

1. Bei EU-Vorhaben, die nach Ziffer I.1 zugeleitet wurden, unterrichtet das federführende Ressort den EU-Ausschuss und den federführenden Ausschuss darüber, ob die Bundesgesetzgebung durch das EU-Vorhaben berührt wird. Ferner informiert es über wesentliche Änderungen von nach Ziffer I.1 zugeleiteten EU-Vorhaben, der Zeitplanung sowie über den letzten Verhandlungsstand und darüber, welche zusätzlichen EU-Dokumente der Ausschussberatung zugrunde zu legen sind. Das federführende Ressort soll bei den Ausschusssitzungen zu den Tagesordnungspunkten, die es betreffen, vertreten sein.
2. Erbittet der Deutsche Bundestag eine Unterrichtung darüber, ob und inwieweit die Stellungnahme des Deutschen Bundestages bei der Beschlussfassung des Rates der EU Berücksichtigung gefunden hat, wird diese Information vom federführenden Ressort gegeben.
Dabei soll der Beschluss des Rates der Europäischen Union dargestellt und erläutert werden, inwieweit er mit dem vom Deutschen Bundestag ursprünglich beratenen Vorschlag übereinstimmt und insbesondere, inwieweit etwaige Stellungnahmen des Deutschen Bundestages berücksichtigt sind.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums des Innern kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Bundesministerium des Innern
Abteilung O – Verwaltungsmodernisierung,
Verwaltungsorganisation
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

Gesamtgestaltung und Redaktion:

MEDIA CONSULTA Deutschland GmbH

Bildnachweis:

BMI

Druck:

Köcher Druck, Köln
Stand: November 2006

Diese Broschüre kann kostenlos bestellt werden bei:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009, 18132 Rostock
Tel.: 01805-7780 90 (0,12 €/Min. aus dem deutschen Festnetz)
Fax: 01805-7780 94 (0,12 €/Min. aus dem deutschen Festnetz)
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmi.bund.de
Artikelnummer: BMI03703